

Prof. Dr. Franz Hofmann,  
LL.M. (Cambridge)

# RECHTSGUTACHTEN

Auswirkungen der EmpCo-Richtlinie  
auf Siegel mit Informationen  
zur regionalen Herkunft



Erstellt im Auftrag des

**Regionalfenster e.V.**

Ernst-Ludwig-Ring 2  
61231 Bad Nauheim

[www.regionalfenster.de](http://www.regionalfenster.de)

 **Regionalfenster**

- ✓ Wo kommt es her?
- ✓ Wo wurde es verarbeitet?
- ✓ Wie hoch ist der regionale Anteil?

Neutral geprüft durch: Kontroll GmbH  
[www.regionalfenster.de](http://www.regionalfenster.de)

Januar 2026

**PROF. DR. FRANZ HOFMANN, LL.M. (CAMBRIDGE)**

*o. Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*

*Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums und Technikrecht*

*E-Mail: franz.hofmann@fau.de*

## **RECHTSGUTACHTEN**

# **AUSWIRKUNGEN DER EMPCo-RL AUF SIEGEL MIT INFORMATIONEN ZUR REGIONALEN HERKUNFT**

**JANUAR 2026**

Das Gutachten wurde erstattet

im Auftrag des

*Regionalfenster e.V.  
Ernst-Ludwig-Ring 2  
61231 Bad Nauheim*

*[www.regionalfenster.de](http://www.regionalfenster.de)*



## INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	III
A. Gutachterliche Fragestellung.....	V
I. Sachverhalt.....	V
II. Rechtsfrage des Gutachtens.....	VI
B. Rechtliche Würdigung.....	1
I. Einführung.....	1
1. Irreführungsverbot als zentrale Säule des Lauterkeitsrechts.....	1
2. Gütesiegel etc. im Lauterkeitsrecht nach bisheriger Rechtslage.....	2
a) Vorgaben gegen Irreführung nach § 5 UWG.....	2
b) Transparenzgebote.....	3
c) Schwarze Liste.....	3
II. Die EmpCo-RL.....	4
1. Einführung.....	4
2. Wesentliche Änderungen.....	4
a) Schwarze Liste.....	4
b) Art. 6 UGP-RL.....	5
c) Art. 7 UGP-RL.....	5
III. Auswirkungen der Änderung von Art. 6 UGP-RL und Art. 7 UGP-RL auf Siegel zur regionalen Herkunft.....	6
1. Irreführung über ökologische und sozial Merkmale und Zirkularitätsaspekte.....	6
2. Irreführung mit Umweltaussagen über die künftige Umweltleistung.....	6
3. Werbung mit irrelevanten und nicht produktbezogenen Merkmalen.....	6
4. Produktvergleichsdienste.....	7
IV. Auswirkungen der Regelung zu Nachhaltigkeitssiegeln nach Nr. 2a Anhang I UGP-RL n.F. auf Siegel zur regionalen Herkunft.....	7
1. Einführung.....	7
2. Siegel mit Hinweis zur regionalen Herkunft als Nachhaltigkeitssiegel.....	8
a) Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches.....	8
b) Freiwillig.....	8
c) Privates oder öffentliches Siegel.....	8

d) Ziel der Produkthervorhebung oder Förderung in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale .....	9
e) Keine verpflichtende Kennzeichnung .....	10
f) Konsequenzen der Annahme/Verneinung eines Nachhaltigkeitssiegels .....	10
3. Anforderungen an das Zertifizierungssystem.....	10
a) Grundsätzliches .....	10
b) Öffentliche Einsehbarkeit.....	11
c) Zugänglichkeit des Systems .....	12
d) Beteiligung von Sachverständigen und Interessenträgern .....	13
e) Verfahren zum Umgang mit Verstößen .....	14
f) Überwachung.....	15
4. Sonstiges.....	18
V. Auswirkungen weiterer Ergänzungen der schwarzen Liste auf Siegel zur regionalen Herkunft .	18
1. Allgemeine Umweltaussagen .....	18
2. Umweltaussagen zum gesamten Produkt .....	20
3. Aussagen zur Kompensation von Treibhausgasemissionen.....	21
4. Anforderungen kraft Gesetzes .....	21
VI. Teleologische Auslegung: Anreize zur Nutzung von Siegeln.....	21
C. Zusammenfassung in Thesen.....	23

## A. GUTACHTERLICHE FRAGESTELLUNG

### I. Sachverhalt

Am 15. August 2012 wurde in Fulda der Trägerverein „Regionalfenster e. V.“ gegründet. Der Verein hat auf Bundesebene eine einheitliche Kennzeichnung regionaler Produkte etabliert, die vor allem für den Verbraucher transparent, verständlich und glaubwürdig sein soll. Konkret geht es darum, auf Lebensmitteln fakultativ – also über ggf. einschlägige gesetzliche Kennzeichnungsvorgaben hinaus – über ein Label Informationen über die Herkunft von Zutaten und über die Verarbeitungsorte zu geben. Das Regionalfenster ist ein Deklarationsfeld am Produkt. Der regionale Aspekt der Herkunft steht dabei im Mittelpunkt. Das Regionalfenster gibt Informationen zur Herkunft und dem Anteil der regionalen landwirtschaftlichen Zutaten/Rohstoffe, dem Ort der Verarbeitung und optional zu den Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung des Produktes. Es besteht ein Kontrollsystem vermittelt akkreditierter Zertifizierer. Im Regionalfenster wird entsprechend die beauftragte neutrale Zertifizierungsstelle angegeben. Mittlerweile tragen mehr als 5.500 Produkte das Regionalfenster auf privatwirtschaftlicher Basis. Aussagen zur Art der Erzeugung (z.B. fair, nachhaltig, ökologisch, ohne Gentechnik, tiergerecht) sind im Regionalfenster nicht zugelassen. Es handelt sich nicht um ein Gütesiegel.

Mit der Umsetzung des Regionalfensters ist das Team der Regionalfenster Service GmbH betraut. Seit Januar 2019 organisiert die Regionalfenster Service GmbH das Prüf- und Sicherungssystem und vergibt Lizenzen für das Regionalfenster an Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Das Regionalfenster (im Folgenden abgebildet), zeigt im Detail Folgendes:



The image shows a template for the 'Regionalfenster' label. It consists of a blue header with the word 'Regional' in white, flanked by two window icons. Below the header is a white section with three blue checkmarks and corresponding questions: 'Wo kommt es her?', 'Wo wurde es verarbeitet?', and 'Wie hoch ist der regionale Anteil?'. Each question is followed by a horizontal line for an answer. At the bottom is a blue footer with the text 'Neutral geprüft durch: Kontroll GmbH' and the website 'www.regionalfenster.de'.

In Zeile 1 wird die Herkunft der Hauptzutat/-en genannt. In Zeile 2 werden die aus Verbrauchersicht ausschlaggebenden Verarbeitungsorte angegeben. Sie dürfen außerhalb der in Zeile 1 genannten Region liegen, die Verarbeitung muss aber in Deutschland erfolgt sein. Bei verarbeiteten Produkten gibt die dritte Zeile Auskunft über den regionalen Rohstoffanteil. Nebenzutaten dürfen auch aus anderen Regionen bezogen werden. In der Fußzeile wird die beauftragte Kontrollinstitution benannt. Eine

jährliche, unabhängige Kontrolle gewährleistet, dass die im Regionalfenster deklarierten Angaben zur Region, zu den Zutaten und zum Verarbeitungsort verlässlich sind. Das Regionalfenster beinhaltet daher keine Aussage zur Erzeugungs- bzw. Verarbeitungsqualität.

Das Regionalfenster steht grundsätzlich allen Unternehmen offen, die ihre Produkte entsprechend kennzeichnen wollen. Voraussetzung ist der Abschluss eines Lizenzvertrags zur Nutzung des Regionalfenster-Labels. Darin sind die Bedingungen für die Nutzung im Einzelnen festgelegt. Zugleich muss der Lizenznehmer einen Kontrollvertrag mit einer vom Regionalfenster anerkannten Zertifizierungsstelle schließen. Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Nutzung des „Regionalfensters“ sind hier im Einzelnen festgelegt. Es gibt insbesondere ein „Compliance-Verfahren“, das im Lizenzvertrag verankert ist. Hier wird im Detail der Umgang mit festgestellten Verstößen beschrieben: Beginnend mit der Möglichkeit von Verwarnungen durch die Regionalfenster Service GmbH, dem Einleiten eines Compliance-Verfahrens mit möglichen Vertragsstrafen bis zur Kündigung des Lizenzvertrages betreffend die Nutzungserlaubnis des Regionalsiegels. Der Compliance-Beirat ist in der Vereinssatzung unter § 10a verankert.

Inhaltliche Voraussetzung für die Nutzung des Regionalfenster-Zeichens und das Handeln mit Regionalfenster-Ware ist die Zertifizierung des Unternehmens sowie der einzelnen Rohstoffe/Produkte durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle in der Regionalfenster-Datenbank. Eine Regionalfenster-Kontrolle und -Zertifizierung darf ausschließlich von Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die von der Regionalfenster Service GmbH zugelassen sind. Die Zertifizierungsstelle muss die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 für die Kontrolle und Zertifizierung von spezifischen Qualitätsattributen im Bereich Lebensmittel erfüllen. Die Anforderungen der Norm gelten gleichermaßen für die Kontrolle und Zertifizierung nach dem Regionalfenster-Standard.

Die Anforderungen zur Nutzung des „Regionalfensters“ lassen sich ohne Weiteres auf der Webseite [regionalfenster.de](http://regionalfenster.de) auffinden. Es finden sich nicht nur Visualisierungen, sondern auch alle maßgeblichen, verbindlichen Regelungen lassen sich dort finden.

Bei der Entwicklung des Lizenzsystems und der Systemdokumente des Regionalfenster-Konzepts waren alle Mitglieder sowie der Beirat des Regionalfenster e.V. eingebunden. Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, den Bundesländern, Wissenschaft und Forschung sowie weiteren Institutionen zusammen. Hierbei ist vor allem die Verbraucherzentrale Bundesverband zu erwähnen.

Unter der Nummer 302022107095 ist für die Regionalfenster Service GmbH, 61231 Bad Nauheim, DE, eine Gewährleistungsmarke eingetragen (Anmeldetag: 04.05.2022). Registriert ist eine farbige Wort-/Bildmarke mit dem Label des Regionalfensters.

## **II. Rechtsfrage des Gutachtens**

Das Gutachten untersucht, welche Auswirkungen die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren

Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (im Folgenden: EmpCo-RL) für Verbraucherlabel wie das „Regionalfenster“ hat.

Im Mittelpunkt der Analyse steht dabei das fortan im Anhang I Nr. 2a UGP-RL (RL 2005/29/EG) zu findende Verbot des Anbringens eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Überlegungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in Deutschland (vgl. BT-Drs. 21/1855) eingegangen. Für die Zertifizierung beachtliche Regelwerke wie die Norm ISO 17065 werden inhaltlich nicht geprüft.

Ebenfalls – aber nicht im Schwerpunkt – werden weitere Regelungen der EmpCO-RL betreffend „Umweltaussagen“ analysiert. Es wird geschaut, ob z.B. Regelungen wie Anhang I Nr. 4a UGP-RL n. F. etc. grundsätzlich auf Aussagen zur regionalen Herkunft anwendbar sind.

Der bisherige Rechtsrahmen zur lauterkeitsrechtlichen Zulässigkeit von Siegeln (Gütezeichen, Prüfsiegel, Verbraucherlabels etc.) wird allein einführend grob skizziert. Nicht eingegangen wird auch auf Art. 2 EmpCo-RL sowie die Ergänzungen der „schwarzen Liste“ in Abs. 4 des Anhangs EmpCo-RL. Die dortigen Änderungen sind für die Regulierung von Verbraucher-Labels als solche wie dem „Regionalfenster“ zur Bestimmung der regionalen Herkunft augenscheinlich nicht einschlägig. Es geht bei Verbraucherlabels namentlich nicht um Haltbarkeitsgarantien oder Reparierbarkeit. Soweit ein Siegel allein auf Informationen zur regionalen Herkunft abzielt, spielen die Änderungen der Richtlinie 2011/83/EU soweit ersichtlich keine Rolle.

## B. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### I. Einführung

#### 1. Irreführungsverbot als zentrale Säule des Lauterkeitsrechts

Seit jeher ist das Irreführungsverbot eine zentrale Säule des Lauterkeitsrechts.<sup>1</sup> Ursprünglich als Konkurrentenschutz gedacht<sup>2</sup> zielt der Schutz vor irreführenden geschäftlichen Handlungen heute vor allem auf den Schutz der Verbraucher.<sup>3</sup> Der Schutz vor Irreführung lässt sich dabei – ausweislich von ErwG 14 der UGP-RL (RL 2005/29/EG) – in irreführende Handlungen und irreführende Unterlassungen unterteilen. Das Ziel informierter geschäftlicher Entscheidungen (vgl. ErwG 14 UGP-RL) kann nicht nur dadurch verfehlt werden, dass aktiv getäuscht wird, sondern auch dadurch, dass wesentliche Informationen vorenthalten werden. Das Irreführungsverbot erweist sich daher auch als Transparenzgebot bzw. als Quelle für diverse Informationspflichten.

Konkret handelt auf Basis des Irreführungsverbotes *erstens* unlauter, wer eine geschäftliche Handlung vornimmt, die unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über bestimmte näher aufgezählte Umstände enthält (vgl. § 5 Abs. 2 UWG/Art. 6 Abs. 1 UGP-RL). Die Unlauterkeit hängt dabei zusätzlich von deren „Relevanz“ ab (vgl. § 5 Abs. 1 UWG/Art. 6 Abs. 1 UGP-RL: und den Durchschnittsverbraucher „in jedem Fall tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte“). Im Kern geht es darum, dass der angesprochene Verkehr – namentlich Verbraucher – eine bestimmte Angabe mit Auswirkung auf sein Entscheidungsverhalten missversteht.

Unlauter handelt *zweitens*, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 UWG/Art. 7 Abs. 1 UGP-RL). Die Unlauterkeit hängt auch hier von ihrer „Relevanz“ ab (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 UWG/Art. 7 Abs. 1 UGP-RL). Wie bereits erwähnt geht es hier um die Frage, welche Informationen ungefragt zu offenbaren sind, kurzum: um bestimmte Transparenzvorgaben.

Der Gesetzgeber hat – nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit, vgl. ErwG 17 UGP-RL – den Gedanken der Irreführung in speziellen Tatbeständen näher ausbuchstabiert. Allen voran in der „schwarzen Liste“ (Anhang UWG/Anhang I UGP-RL; vgl. aber auch § 5 Abs. 3 und Abs. 5 UWG/Art. 6 Abs. 2 UGP-RL und § 5b UWG/Art. 7 Abs. 4 bis 7 UGP-RL) findet sich eine Sammlung an Beispielen, die als Ausdruck des Irreführungsverbotes stets als unzulässig bzw. unlauter gelten (§ 3 Abs. 3 UWG/Art. 5 Abs. 5 UGP-RL). Bei der Auslegung der Spezialtatbestände (der schwarzen Liste) ist überzeugenderweise die systematische Verortung als Ausdruck der Irreführung zu beachten.<sup>4</sup> Teils

---

<sup>1</sup> *Bornkamm/Feddersen* in: Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 5 Rn. 0.113 ff.; zur Historie *Sosnitza* in: Ohly/Sosnitza, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 8. Aufl. 2023, § 5 Rn. 1 ff.

<sup>2</sup> *Ruess* in: Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 3. Aufl. 2020, § 5 Rn. 20.

<sup>3</sup> *Bornkamm/Feddersen* in: Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 5 Rn. 0.9.

<sup>4</sup> Vgl. EuGH Urt. v. 18. 10. 2012 – C-428/11 – WRP 2012, 1509 Rn. 37 – Purely Creative u. a. („Zudem steht diese Nr. 31 im Anhang I der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken unter der Überschrift „Aggressive Geschäftspraktiken“, so dass ein irreführender Charakter der Geschäftspraktik irrelevant ist.“).

erweisen sich Spezialtatbestände gar als überflüssig, weil das gleiche Ergebnis letztlich auch durch die Auslegung der „kleinen Generalklausel“ zu erzielen wäre.<sup>5</sup>

## 2. Gütesiegel etc. im Lauterkeitsrecht nach bisheriger Rechtslage

Vor diesem Hintergrund maß die Rechtsprechung bereits auf Basis des bisherigen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Gütesiegel etc. am Irreführungs- und Transparenzgebot.<sup>6</sup> Über Gütesiegel (auch Prüfzeichen o.Ä.) können leicht verständlich Informationen transportiert werden. Dies senkt Transaktionskosten, setzt aber zugleich voraus, dass das Vertrauen in die Botschaft des Zeichens nicht enttäuscht wird.<sup>7</sup> Schon bisher galten durchaus strenge Anforderungen.<sup>8</sup>

### a) Vorgaben gegen Irreführung nach § 5 UWG

In der Entscheidung „IVD-Gütesiegel“ erklärt der BGH, dass ein Gütesiegel oder Prüfzeichen vom Verkehr dahingehend verstanden wird, „dass ein neutraler Dritter mit entsprechender Kompetenz die damit versehene Ware nach objektiven und aussagekräftigen Kriterien auf die Erfüllung von Mindestanforderungen geprüft hat. Ein solches Zeichen bietet aus der Sicht des Verkehrs die Gewähr, dass ein mit ihm gekennzeichnetes Produkt bestimmte, für seine Güte und Brauchbarkeit als wesentlich angesehene Eigenschaften aufweist. (...) Um der mit dem Siegel verbundenen Güteerwartung des Verkehrs gerecht zu werden, die regelmäßig nicht auf den Zeitpunkt der Vornahme der Prüfung beschränkt ist, sondern von der Fortdauer der bescheinigten Produkteigenschaften ausgeht, ist eine kontinuierliche Überwachung der Verwendung des Gütesiegels durch die verleihende Stelle erforderlich.“<sup>9</sup> Folglich kommt eine Irreführung nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG in Betracht, „wenn die Prüfeinrichtung nicht über eine hinreichende Neutralität verfügt. Bezugspunkte der Neutralität sind zum einen die Vornahme der Qualitätsprüfung und zum anderen die Vergabe- und Überwachungspraxis.“<sup>10</sup> „Soweit die das Siegel verleihende Stelle die Qualitätsprüfung von einer externen Einrichtung durchführen lässt, kommt es insoweit auf die Neutralität der letzteren an.“<sup>11</sup> Es ist daher zu prüfen, ob ein beauftragtes Institut ein etwaiges Prüfungsprogramm neutral durchführt.<sup>12</sup> Auch die Vergabe des Siegels durch die verleihende Stelle und die fortdauernde Überwachung der Siegelnutzung müssen neutral erfolgen.<sup>13</sup> Der BGH betont, dass die Verwendung eines Gütesiegels, dessen Verleihung keine oder keine kompetente und an objektiven und aussagekräftigen Kriterien orientierte Prüfung vorausgegangen ist, irreführend ist.<sup>14</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. zu § 5 Abs. 3 Nr. 1 UWG als Fall der Irreführung über die betriebliche Herkunft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG *Bornkamm/Feddersen* in: Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 5 Rn. 9.2 („geht es doch um nichts anderes als um die Irreführung über die betriebliche Herkunft“); zu einer Informationspflicht über den Einsatz „personalisierter Preise“ auf Basis von § 5a Abs. 1 UWG vor der Ergänzung der Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU) um Art. 6 Abs. 1 lit. ea *F. Hofmann* WRP 2016, 1074 (1080 f.).

<sup>6</sup> Vgl. auch OLG Frankfurt a.M. GRUR 2023, 177 Rn. 30 – klimaneutral.

<sup>7</sup> *F. Hofmann*, in: Einfeld/Otto/Pahlow/Zwanzger (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Diethelm Klippel, 2025, S. 261 (262).

<sup>8</sup> Zusammenfassend *Münker* WRP 2025 702 (705); *Ritlewski* GRUR 2024, 1580 (1581).

<sup>9</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 26 – IVD-Gütesiegel.

<sup>10</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 27 – IVD-Gütesiegel.

<sup>11</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 28 – IVD-Gütesiegel.

<sup>12</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 28 – IVD-Gütesiegel.

<sup>13</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 29 – IVD-Gütesiegel.

<sup>14</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 31 – IVD-Gütesiegel.

Unerheblich ist demgegenüber nicht nur, dass das Siegel einer Einrichtung nur an ihre Mitglieder vergeben wird, sondern auch die Zahlung angemessener Gebühren.<sup>15</sup> Des Weiteren liegt die Bestimmung des Verfahrens und der Prüfkriterien grundsätzlich in der autonomen Entscheidung der vergebenden Stelle.<sup>16</sup> Es gelte sachgerechte Kriterien festzulegen, was am besten – aber nicht ausschließlich – gelingt, wenn bei der Aufstellung des Prüfkonzpts die von der Gütesicherung betroffenen Verbände der anbietenden Wirtschaft und der Verbraucher oder Anwender sowie Verbände des Prüfwesens, betroffene staatliche Stellen und gegebenenfalls sonstige fachkundige Institutionen beteiligt werden.<sup>17</sup>

In der Rechtsprechung finden sich mehrere Beispiele, in denen Siegel als irreführend eingestuft worden sind. Namentlich die Verwendung eines firmeneigenen „Bio-Logos“ ist irreführend, da der Verkehr davon ausgeht, dass ein Dritter das Produkt nach bestimmten Anforderungen geprüft hat.<sup>18</sup> Als Mindesterwartung verbleibt auch bei einer nicht bekannten Kennzeichnung das Verständnis, dass eine Kontrolle durch einen Dritten und die Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards festgestellt wird.<sup>19</sup>

### **b) Transparenzgebote**

Die Rechtsprechung verlangt zudem die Publizität des Prüfprogramms.<sup>20</sup> In der Entscheidung „LGA tested“ hat der BGH herausgearbeitet, dass Verbraucher ein Informationsbedürfnis hinsichtlich der bei einem Zertifizierungssystem angewendeten Kriterien haben.<sup>21</sup> Es handelt sich bei den „Kriterien für die Vergabe der Prüfzeichen“ um „wesentliche Informationen“ i.S.v. § 5a Abs. 1 UWG/Art. 7 Abs. 1 UGP-RL.<sup>22</sup> Dem Verbraucher ist daran gelegen, die Grundlagen für die Vergabe eines Prüfsiegels mitgeteilt zu bekommen und gegebenenfalls zu überprüfen.<sup>23</sup> Das Interesse des Verbrauchers an näheren Informationen zu den Prüfkriterien ist von so erheblichem Gewicht, dass der ein Prüfzeichen Verwendende von sich aus für den Verbraucher nachvollziehbare Zusammenstellungen der geprüften Qualitäts- und Sicherheitsaspekte und der daran angelegten Maßstäbe bereitzustellen und über eine Fundstellenangabe verfügbar zu machen hat.<sup>24</sup> Hinsichtlich des Umfangs der bereitzustellenden Informationen hilft dem Unternehmer § 5a Abs. 3 (Art. 7 Abs. 3 UGP-RL).

### **c) Schwarze Liste**

Spezialregelungen finden sich im Anhang des UWG: Ausweislich von Nr. 2 des Anhangs zum UWG (Nr. 2 Anhang I UGP-RL) ist stets unzulässig die Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung.

---

<sup>15</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 29 und Rn. 30 – IVD-Gütesiegel.

<sup>16</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 32 – IVD-Gütesiegel.

<sup>17</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 32 – IVD-Gütesiegel.

<sup>18</sup> OLG München Urt. v. 9.12.2021 – 6 U 1973/21 – WRP 2022, 494 Rn. 61 ff. – Firmeneigenes Bio-Logo.

<sup>19</sup> OLG München Urt. v. 9.12.2021 – 6 U 1973/21 – WRP 2022, 494 Rn. 63 – Firmeneigenes Bio-Logo.

<sup>20</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 33 – IVD-Gütesiegel; BGH Urt. v. 21.7.2016 – I ZR 26/15 – WRP 2016, 1221 – LGA tested.

<sup>21</sup> BGH Urt. v. 21.7.2016 – I ZR 26/15 – WRP 2016, 1221 Rn. 30 ff., 36 – LGA tested.

<sup>22</sup> BGH Urt. v. 21.7.2016 – I ZR 26/15 – WRP 2016, 1221 Rn. 30 ff., Rn. 53 – LGA tested.

<sup>23</sup> BGH Urt. v. 21.7.2016 – I ZR 26/15 – WRP 2016, 1221 Rn. 44 – LGA tested.

<sup>24</sup> BGH Urt. v. 21.7.2016 – I ZR 26/15 – WRP 2016, 1221 Rn. 53 – LGA tested.

Unzulässig ist gemäß Nr. 4 lit. a des Anhangs zum UWG (Nr. 4 Anhang I UGP-RL) auch die unwahre Angabe, ein Unternehmer, eine von ihm vorgenommene geschäftliche Handlung oder eine Ware oder Dienstleistung sei von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden. Des Weiteren ist die unwahre Angabe, den Bedingungen für die Bestätigung, Billigung oder Genehmigung werde entsprochen, unzulässig (Nr. 4 lit. b Anhang UWG; Nr. 4 Anhang I UGP-RL). Die Regelung aus Anhang I Nr. 4 UGP-RL bleibt – was die EmpCo-RL unterstreicht, vgl. ErwG 7 Abs. 2 S. 4) im Kontext von Siegeln, namentlich „Nachhaltigkeitssiegeln“ auch weiter von Bedeutung.

## II. Die EmpCo-RL

### 1. Einführung

Der europäische Gesetzgeber will über die RL 2024/825 (EmpCo-RL)<sup>25</sup> informierte Kaufentscheidungen und nachhaltiges Konsumverhalten fördern (ErwG 1 S. 1 EmpCo-RL). Er möchte unlautere Geschäftspraktiken verhindern, die Verbraucher auf dem Feld der Umweltwerbung irreführen, namentlich durch „nicht transparente und nicht glaubwürdige Nachhaltigkeitssiegel“ (ErwG 1 S. 3 EmpCo-RL). Zu diesem Zweck wurden die Regelungen zur Irreführung nach Art. 6 UGP-RL und zur Irreführung durch Unterlassen nach Art. 7 UGP-RL (RL 2005/29/EG) konkretisiert. Zugleich wurde die „schwarze Liste“ um weitere spezifische irreführende Praktiken ergänzt (ErwG 2 EmpCo-RL).<sup>26</sup>

Der europäische Gesetzgeber hat mithin das Irreführungsverbot weiter verfeinert. Übergeordnet bleibt es beim Kernanliegen, dass Verbraucher informierte Kaufentscheidungen treffen sollen, wobei hier (weiterhin) der Durchschnittsverbraucher maßgeblich ist (dazu näher u. VI.).

Hinzuweisen ist darauf, dass die Vorgaben der EmpCo-RL nicht durch das Markenrecht verdrängt werden.<sup>27</sup> Nur weil eine bestimmte Botschaft über eine Gewährleistungsmarke abgesichert ist, bedeutet das für sich genommen nur, dass Dritte das Zeichen im Rahmen markenrechtlicher Grundsätze nicht nutzen dürfen. Ob das Zeichen verwendet werden darf, ist damit nicht gesagt. Ganz im Gegenteil: Die Missachtung der Vorgaben der EmpCo-RL kann dazu führen, dass konkret eine Gewährleistungsmarke von niemanden benutzt werden darf.<sup>28</sup> ErwG 7 Abs. 2 S. 2 und S. 3 EmpCo-RL unterstreichen dies ausdrücklich.

### 2. Wesentliche Änderungen

#### a) Schwarze Liste

Für Siegel zur regionalen Herkunft bedeutsam ist primär die Ergänzung der schwarzen Liste um ein neues „per se-Verbot“ in Anhang I Nr. 2a (dazu u. IV). Künftig ist das Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder nicht von staatlichen

---

<sup>25</sup> Die Richtlinie gilt seit 26.3.2024; sie ist in nationales Recht umzusetzen bis zum 27.3.2026.

<sup>26</sup> Prägnante Zusammenfassung der Kernanliegen findet sich in BT-Drs. 21/1855, S. 2.

<sup>27</sup> Einschränkung BT-Drs. 21/3327, S. 19 („Dementsprechend ist die Verwendung einer eingetragenen Marke aus der nach dem europäischen Recht maßgeblichen Sicht hinreichend informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher nicht mit der Garantie des Vorhandenseins bestimmter Eigenschaften einer Ware oder Dienstleistung verbunden.“).

<sup>28</sup> Vgl. auch *Nordemann-Schiffel* GRUR 2025, 1785; *Klein* BB 2025, 2439 (2440).

Stellen festgesetzt wurde unter allen Umständen als unlauter anzusehen (vgl. auch ErwG 7 S. 2 EmpCo-RL).

Auch folgende Geschäftspraktiken gelten künftig unter allen Umständen als unlauter (dazu u. V.):

Nr. 4a: Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, wobei der Gewerbetreibende die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, nicht nachweisen kann.

Nr. 4b: Treffen einer Umweltaussage zum gesamten Produkt oder der gesamten Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden, wenn sie sich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts oder eine bestimmte Aktivität der Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden bezieht.

Nr. 4c: Treffen einer Aussage, die sich auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen begründet und wonach ein Produkt hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ausweislich von Nr. 10a UGP-RL n.F. ist schließlich die Präsentation von Anforderungen, die kraft Gesetzes für alle Produkte in der betreffenden Produktkategorie auf dem Unionsmarkt gelten, als Besonderheit des Angebots des Gewerbetreibenden stets unlauter.

#### **b) Art. 6 UGP-RL**

Zumindest potenziell bedeutsam für Herkunftslabels ist auch die Ergänzung von Art. 6 UGP-RL (dazu u. III.1.). Die Liste der Punkte nach Art. 6 Abs. 1 UGP-RL, auf die sich eine Irreführung beziehen kann, wurde ergänzt um „ökologische und soziale Merkmale“ sowie „Zirkularitätsaspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit“. Während es bei den sozialen Merkmalen eines Produkts z.B. um Sozialschutz, Sicherheit des Arbeitsumfelds oder auch Gleichstellung der Geschlechter, Inklusion und Vielfalt geht (ErwG 3 S. 2 EmpCo-RL), kann bei den ökologischen Aspekten auch die regionale Herkunft eine Rolle spielen. Wegen kurzer Transportwege sind die Auswirkungen auf die Umwelt geringer, während die ökologischen (und sozialen) Merkmale eines Produkts in einem weiten Sinn verstanden werden sollen und insbesondere auch die „Auswirkungen“ eines Produkts umfassen (ErwG 3 S. 3 EmpCo-RL).

Art. 6 UGP-RL wurde ferner in Abs. 2 lit. d um eine potenzielle Irreführung bei Umweltaussagen über die künftige Umweltleistung ergänzt (dazu u. III.2). In Art. 6 Abs. 2 lit. e UGP-RL findet sich künftig zudem eine Regelung zu Werbung mit Vorteilen für Verbraucher, die irrelevant sind und sich nicht aus einem Merkmal des Produkts oder der Geschäftstätigkeit ergeben (dazu u. III.3.).

#### **c) Art. 7 UGP-RL**

Art. 7 UGP-RL wurde um einen Absatz 7 zu Produktvergleichsdiensten ergänzt (dazu u. III.4.). Es wird hier eine Informationspflicht statuiert: Bietet ein Gewerbetreibender einen Dienst an, der Produkte vergleicht und dem Verbraucher Informationen über ökologische oder soziale Merkmale oder über Zirkularitätsaspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit der Produkte oder der Lieferanten dieser Produkte bereitstellt, werden Informationen über die Vergleichsmethode, die

betreffenden Produkte und die Lieferanten dieser Produkte sowie die bestehenden Maßnahmen, um die Informationen auf dem neuesten Stand zu halten, als wesentliche Informationen angesehen.

### **III. Auswirkungen der Änderung von Art. 6 UGP-RL und Art. 7 UGP-RL auf Siegel zur regionalen Herkunft**

#### **1. Irreführung über ökologische und sozial Merkmale und Zirkularitätsaspekte**

Schon nach bisheriger Rechtsprechung konnten Gütesiegel etc. als zur Täuschung geeignete Angabe über die „wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung“ i.S.d. § 5 Abs. 2 Fall 2 Nr. 1 UWG verstanden werden.<sup>29</sup> Im Hinblick auf Labels mit Informationen zur regionalen Herkunft ist zudem zu beachten, dass bereits nach bisheriger Rechtslage auch die „geographische Herkunft“ im Irreführungstatbestand erwähnt wird (s. auch Art. 6 Abs. 1 lit. b UGP-RL). Dass nunmehr explizit auch ökologische und soziale Merkmale zu berücksichtigen sind, bewirkt daher speziell für über Siegel vermittelte regionale Herkunftsangaben keine Verschärfung – selbst wenn man die Herkunft zugleich als ökologisches Merkmal ansieht. Es bleibt im Kern dabei, dass eine Irreführung nur vorliegt, wenn das Verständnis, das eine Angabe bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckt, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt.<sup>30</sup> Auch der deutsche Gesetzgeber geht davon aus, dass die Ergänzung in Art. 6 Abs. 1 lit. b UGP-RL „lediglich klarstellenden Charakter“ hat.<sup>31</sup>

Soweit nun aber ein Siegel keine unwahren Angaben bezüglich der regionalen Herkunft vermittelt und auch im Detail kein falsches Verständnis bei den angesprochenen Marktteilnehmern, namentlich Verbrauchern, erweckt wird (z.B. durch Offenlegung, dass ein bestimmter Anteil eines verarbeiteten Produkts gerade nicht aus der lokalen Region stammt), bestehen gegen regionale Herkunftsangabe auch künftig auf Basis von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 UWG keine Bedenken.

#### **2. Irreführung mit Umweltaussagen über die künftige Umweltleistung**

Ein Label zur regionalen Herkunft trifft allein eine Aussage zur regionalen Herkunft. Selbst wenn der Kauf regionaler Produkte klimafreundlich ist, wird damit nicht einmal stillschweigend eine Umweltaussage über eine künftige Umweltleistung getroffen. Der Gesetzgeber hat hier klimabezogene Aussagen im Blick, die sich auf die künftige Leistung in der Form eines Übergangs zu CO<sub>2</sub>- oder Klimaneutralität oder eines ähnlichen Ziels bis zu einem bestimmten Datum beziehen (vgl. ErwG 4 S. 1 EmpCo-RL). Ein Verstoß eines Herkunftszeichens (z.B. dem „Regionalfenster“) gegen Art. 6 Abs. 2 lit. d. UGP-RL n.F. kommt daher nicht in Betracht.

#### **3. Werbung mit irrelevanten und nicht produktbezogenen Merkmalen**

Nach Art. 6 Abs. 2 lit. e UGP-RL n.F. gilt eine Geschäftspraxis als irreführend, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er ansonsten nicht getroffen

<sup>29</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 23 – IVD-Gütesiegel.

<sup>30</sup> Ständige Rechtsprechung, vgl. BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 10 und Rn. 25 – IVD-Gütesiegel.

<sup>31</sup> BT-Drs. 21/1855, S. 31 (zudem findet sich dort die Formulierung „Klarstellung“); *Gillner* WRP 2025, I („Konkretisierung“).

hätte, und Folgendes beinhaltet: Werbung mit Vorteilen für Verbraucher, die irrelevant sind und sich nicht aus einem Merkmal des Produkts oder der Geschäftstätigkeit ergeben.<sup>32</sup>

Positive Auswirkungen auf die Umwelt können dabei durchaus relevante Vorteile im Sinne der Bestimmung sein.<sup>33</sup> In jedem Fall spielen Herkunftshinweise, zumal die regionale Herkunft, für Verbraucher eine zentrale Rolle – sei es aus Umweltschutzgründen oder auch einfach, um die regionale Wirtschaft zu stärken. Es handelt sich hier zweifelsohne nicht um irrelevante Vorteile, da es um den „Vorteil“ geht, regionale Produkte von nicht-regionalen Produkten abzugrenzen. Der Vorteil der regionalen Herkunft ergibt sich im Übrigen aus einem Merkmal des Produktes (vgl. dazu auch Art. 6 Abs. 2 lit. b UGP-RL n.F.). Umgekehrt belegen die vom europäischen Gesetzgeber aufgezählten Beispiele in ErwG 5 (z.B. Bewerbung eines Mineralwassers als glutenfrei), dass die Angabe der regionalen Herkunft nicht unter das Verbot der „Werbung mit Selbstverständlichkeiten“ fällt.<sup>34</sup>

#### 4. Produktvergleichsdienste

Bei über ein „Regionalsiegel“ vermittelten Hinweisen zur regionalen Herkunft geht es nicht um einen Dienst, der Produkte vergleicht. Es wird allein die Eigenschaft eines bestimmten Produkts herausgestellt; es fehlt an einem Vergleich. Die Neuregelung in Art. 7 Abs. 7 UGP-RL zu Produktvergleichen spielt insoweit für Label zur regionalen Herkunft keine Rolle.

### IV. Auswirkungen der Regelung zu Nachhaltigkeitssiegeln nach Nr. 2a Anhang I UGP-RL n.F. auf Siegel zur regionalen Herkunft

#### 1. Einführung

In Anhang I Nr. 2a UGP-RL n.F. findet sich fortan ein „per se-Verbot“ des Anbringens eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurde (engl.: *Displaying a sustainability label that is not based on a certification scheme or not established by public authorities*; frz.: *Afficher un label de développement durable qui n'est pas fondé sur un système de certification ou qui n'a pas été mis en place par des autorités publiques*).<sup>35</sup> Die Begriffe „Nachhaltigkeitssiegel“ und „Zertifizierungssystem“ sind der in EmpCo-RL legaldefiniert (vgl. Art. 1 Nr. 1 lit. b EmpCo-RL). Dem europäischen Gesetzgeber ist die „Transparenz und Glaubwürdigkeit“ von Nachhaltigkeitssiegel ein wichtiges Anliegen (ErwG 7 S. 1 EmpCo-RL).<sup>36</sup> Teils wird allerdings vertreten, dass sich die neuen Anforderungen bereits aus der bisherigen Rechtsprechung ergeben.<sup>37</sup>

---

<sup>32</sup> Enge Verwandtschaft mit Anhang I Nr. 10a UGP-RL n.F., vgl. *Alexander* WRP 2022, 657 (660).

<sup>33</sup> Ausdrücklich BT-Drs. 21/1855, S. 32.

<sup>34</sup> Vgl. zum Gedanken der Werbung mit Selbstverständlichkeiten BT-Drs. 21/1855, S. 32.

<sup>35</sup> Kritisch *Gillner* WRP 2025, I („Bereits aktuell gelten strenge Anforderungen an Werbung mit Siegeln (...), sodass es eines solchen Verbots kaum bedurft hätte“).

<sup>36</sup> Vgl. auch BT-Drs. 21/1855, S. 35 („Belastbarkeit, Glaubwürdigkeit und Transparenz von Nachhaltigkeitssiegeln“).

<sup>37</sup> *Scherer* GRUR 2023, 29 (33) („dies nicht nur deshalb, weil davon auszugehen ist, dass ein „Nachhaltigkeitssiegel“ nach dem geplanten Art. 2 lit. r, welches nicht einem „Zertifizierungssystem“ nach dem geplanten Art. 2 lit. s entspricht, irreführend gem. Art. 6 Abs. 1 UGP-RL ist, sondern bereits nach der bisherigen Rechtsprechung“); *Soppe/Fuchs* WRP 2022, 1338 (1344); anders wohl *Kufer/Pres* WRP 2025, 433 (436 f.).

## 2. Siegel mit Hinweis zur regionalen Herkunft als Nachhaltigkeitssiegel

Zunächst muss der Begriff „Nachhaltigkeitssiegel“ (engl.: *sustainability label*; frz.: *label de développement durable*) näher analysiert werden. Gefragt wird dabei zugleich, ob Siegel, Zeichen oder Labels usw. mit Hinweisen zur regionalen Herkunft als Nachhaltigkeitssiegel einzustufen sind.

Ausweislich von Art. 2 Abs. 1 lit. q UGP-RL n.F. wird Nachhaltigkeitssiegel definiert als ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches, mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben oder zu fördern, ausgenommen alle verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht (engl.: *means any voluntary trust mark, quality mark or equivalent, either public or private, that aims to set apart and promote a product, a process or a business by reference to its environmental or social characteristics, or both, and excludes any mandatory label required under Union or national law*; frz.: *tout label de confiance volontaire, label de qualité ou équivalent, public ou privé, qui vise à distinguer et à promouvoir un produit, un procédé ou une entreprise pour ses caractéristiques environnementales ou sociales, ou les deux, et qui exclut tout label obligatoire requis en vertu du droit de l'Union ou du droit national*). Die Definition ist denkbar breit.<sup>38</sup>

### a) Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches

Adressiert werden Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches. Es gibt keinen geschlossenen Katalog dessen, welche Logos etc. vom Begriff des Nachhaltigkeitssiegels adressiert werden. Es dürfte aber zu verlangen sein, dass der angesprochene Verkehr eine Angabe als „Siegel“, „Gütezeichen“ oder etwas Ähnliches versteht. Hierbei spielt die konkrete Gestaltung eine Rolle, so dass nicht jedwede Angabe als Nachhaltigkeitssiegel einzuordnen ist. Im Ergebnis kann freilich alles als Nachhaltigkeitssiegel gelten, was eine Umweltaussage (dazu näher u. V.) „in eine ansprechend-prägnante Formgestaltung bringt“.<sup>39</sup>

Ohne hier die Grenzen im Einzelnen weiter auszuloten, lassen sich Labels, die die regionale Herkunft spezifizieren, als einschlägige Siegel bzw. Zeichen verstehen. Jedenfalls soweit eine „siegel-“ oder „stempelartige“ Aufmachung vorliegt, folgt eine entsprechende Einordnung ohne Weiteres aus dem Verkehrsverständnis, konkret: der Wahrnehmung des Durchschnittsverbrauchers.

### b) Freiwillig

Ein „Nachhaltigkeitssiegel“ setzt voraus, dass das Siegel etc. freiwillig ist. Das bedeutet, dass keine Verpflichtung zu einem derartigen Siegel bestehen darf. Viele Siegel, z.B. das „Regionalfenster“, sind fakultativ.

### c) Privates oder öffentliches Siegel

Erfasst werden das Weiter sowohl private oder öffentliche Siegel etc. Während öffentliche Siegel seitens des Staates administriert werden, sind private Siegel privatrechtlich ausgestaltet. Das ist z.B. der Fall, wenn diese von einem eingetragenen Verein oder einer GmbH verwaltet werden.

<sup>38</sup> *Kufer/Pres WRP 2025, 433 (436).*

<sup>39</sup> *Kufer/Pres WRP 2025, 433 (436).*

#### **d) Ziel der Produkthervorhebung oder Förderung in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale**

Das Vertrauensiegel oder Gütezeichen etc. muss dem Ziel dienen, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale – oder auch beides – hervorzuheben oder zu fördern. Knackpunkt ist dabei, was unter „ökologischen oder sozialen Merkmalen“ namentlich eines Produkts zu verstehen ist. Das Begriffspaar findet sich auch in Art. 6 Abs. 1 lit. b UGP-RL n.F. (vgl. dazu bereits o. III.1.). Es spricht nichts dagegen, dass die Auslegung gleich vorgenommen wird, da die Begriffe jeweils mit der EmpCo-RL eingefügt wurden. Auch in der englischen oder französischen Sprachfassung werden die Begriffe identisch verwendet.

In ErwG 3 S. 2 EmpCo-RL erläutert der europäische Gesetzgeber primär, was er unter den sozialen Merkmalen eines Produkts versteht: Die von Gewerbetreibenden bereitgestellten Informationen über die sozialen Merkmale eines Produkts entlang der gesamten Wertschöpfungskette können sich beispielsweise auf die Qualität und Gerechtigkeit der Arbeitsbedingungen der beteiligten Arbeitskräfte, wie beispielsweise angemessene Löhne, Sozialschutz, Sicherheit des Arbeitsumfelds und sozialer Dialog beziehen. Diese Informationen können sich auch auf die Achtung der Menschenrechte, die Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, Inklusion und Vielfalt, sowie auf Beiträge zu sozialen Initiativen oder auf ethische Verpflichtungen wie den Tierschutz beziehen.

Auf den ersten Blick lassen sich Informationen zur regionalen Herkunft darunter nicht ohne Weiteres fassen. In der Tat können – ausweislich der Gesetzesbegründung der Bundesregierung – ökologische oder soziale Merkmale, die nur eine untergeordnete Rolle spielen, dafür sorgen, dass nach dem Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise kein Nachhaltigkeitssiegel gegeben ist.<sup>40</sup> Bei einem weiten Verständnis könnte man freilich in die regionale Herkunft auch das soziale Umfeld des Produkts, also das soziale Umfeld seiner Herstellung, hineinlesen. Mit dem Kauf regionaler Produkte unterstützen Einkaufende nämlich die Landwirtschaft und die Verarbeitungsstruktur in der jeweiligen Region. Dafür spricht, dass die EmpCo-RL die (ökologischen und) sozialen Merkmale eines Produkts „in einem weiten Sinne“ verstanden wissen will (ErwG 3 S. 3 EmpCo-RL). ErwG 7 S. 1 EmpCo-RL unterstreicht, dass sich Nachhaltigkeitssiegel „auf viele Merkmale eines Produkts (...) beziehen“. Ausdrücklich erwähnt werden in ErwG 3 S. 3 EmpCo-RL dabei ferner auch die „Auswirkungen und Leistungen eines Produkts“ (engl.: *The environmental and social characteristics of a product can be understood in a broad sense, encompassing the environmental and social aspects, impact and performance of a product*; frz.: *Les caractéristiques environnementales et sociales d'un produit peuvent s'entendre au sens large et inclure les aspects, les incidences et les performances dans les domaines environnemental et social* – ErwG 3 S. 3 EmpCo-RL). Im Lichte dieser Erwägungen lässt sich auch die regionale Herkunft als ökologisches Merkmal eines Produkts verstehen. Hierbei geht es nämlich gerade (und nicht nur untergeordnet) auch um Auswirkungen eines Produkts auf die Umwelt, z.B. durch kürzere oder längere Transportwege oder Bewässerungserfordernisse.

---

<sup>40</sup> BT-Drs. 21/1855, S. 29.

Ist auf einem Produkt ein Hinweis zur regionalen Herkunft angebracht, liegt es sodann auf der Hand, dass dieser in einem Siegel, Label etc. enthaltene Hinweis das Ziel hat, das Produkt im Hinblick auf seine Herkunft hervorzugeben oder zu fördern.

#### **e) Keine verpflichtende Kennzeichnung**

Verpflichtende Kennzeichnungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht lassen sich ausweislich des Wortlautes der Definition eines Nachhaltigkeitssiegel (Art. 2 Abs. 1 lit. q UGP-RL n.F. a.E.) nicht als Nachhaltigkeitssiegel einordnen. Gesetzliche Kennzeichnungspflichten können freilich ohnehin zu keiner Verletzung der Vorgaben der EmpCo-RL führen – weder zur Verletzung des Anhangs I Nr. 2a UGP-RL noch zur Verwirklichung weiterer Tatbestände, z.B. gemäß Nr. 4a Anhang I UGP-RL n.F. Das leitet bereits über zur Frage, welche Konsequenzen aus der Annahme bzw. Verneinung eines Nachhaltigkeitssiegels folgen.

#### **f) Konsequenzen der Annahme/Verneinung eines Nachhaltigkeitssiegels**

Soweit man die Annahme eines Nachhaltigkeitssiegels verneint, muss besonderes Augenmerk auf die Regulierung allgemeiner Umweltaussagen gemäß Nr. 4a Anhang I UGP-RL gerichtet werden (dazu u. V.1.). Soweit eine anerkannte hervorragende Umweltleistung nicht nachgewiesen werden kann (z.B. das „EU-Umweltzeichen“ nicht verliehen wurde) muss darauf geachtet werden, keine „allgemeine Umweltaussage“ zu treffen. Dies ist namentlich dann nicht der Fall, wenn die Spezifizierung der Umweltaussage auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise erfolgt (näher u. V.1.).

Bejaht man hingegen, dass Labels – z.B. wie das „Regionalfenster“ – als Nachhaltigkeitssiegel einzuordnen sind, befindet man sich im Anwendungsbereich von Anhang I Nr. 2a UGP-RL n.F. Das Nachhaltigkeitssiegel muss daher auf einem „Zertifizierungssystem“ beruhen (dazu sogleich u. IV.3.).<sup>41</sup>

Alternativ folgt die rechtliche Zulässigkeit daraus, dass das Siegel von einer staatlichen Stelle festgesetzt worden ist. Gemeint ist hier z.B. das EU-Umweltzeichen („Euro-Blume“) auf Basis der VO (EG) Nr. 66/2010 (vgl. ErwG 7 Abs. 2 S. 1 EmpCo-RL). Auch wenn zusätzliche Formen der Angabe und Aufmachung von Lebensmitteln nach Art. 35 VO (EU) Nr. 1169/2011 (hier geht es um zusätzliche Angaben von Brennwert- und Nährstoffmengen) verwendet werden, ist das Anbringen von Nachhaltigkeitssiegeln ohne Zertifizierungssystem möglich (ErwG 7 S. 5 EmpCo-RL). Diese Variante soll im Folgenden nicht näher beleuchtet werden, da hier private Siegel, die privat ausgestaltet sind, interessieren. Namentlich das „Regionalfenster“ ist nicht von einer staatlichen Stelle festgesetzt.

### **3. Anforderungen an das Zertifizierungssystem**

#### **a) Grundsätzliches**

Der Begriff des Zertifizierungssystems ist in Art. 2 Abs. 1 lit. r UGP-RL n.F. legaldefiniert. Demnach ist ein Zertifizierungssystem ein System der Überprüfung durch Dritte, mit dem zertifiziert wird, dass ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit bestimmte Anforderungen erfüllt, das die Verwendung eines entsprechenden Nachhaltigkeitssiegels ermöglicht, und dessen Bedingungen,

---

<sup>41</sup> Vgl. auch BT-Drs. 21/1855, S. 2.

einschließlich seiner Anforderungen, öffentlich einsehbar sind (engl.: *a third-party verification scheme that certifies that a product, process or business complies with certain requirements, that allows for the use of a corresponding sustainability label, and the terms of which, including its requirements, are publicly available*; frz.: *un système de vérification par un tiers qui certifie qu'un produit, un processus ou une entreprise satisfait à certaines exigences, qui permet l'utilisation d'un label de développement durable correspondant et dont les dispositions, notamment les exigences qu'il définit, sont accessibles au public*). Des Weiteren müssen vier in der Definition näher spezifizierte Kriterien erfüllt werden (dazu sogleich näher). Der deutsche Gesetzgeber übernimmt die europäische Formulierung weitgehend wörtlich.<sup>42</sup>

Beim einem Zertifizierungssystem geht es im Grundsatz darum, dass u.a. ein Produkt hinsichtlich der Erfüllung bestimmter Anforderung zertifiziert wird. Ziel ist ein System der Überprüfung durch Dritte, wodurch sichergestellt werden soll, dass die in den Systemanforderungen definierten Vorgaben für die zu vergebenden Siegel vom „besiegelten Produkt“ tatsächlich erfüllt werden.<sup>43</sup> Nicht erfasst sind firmeneigene Logos etc., sondern nur von Dritten verliehene Siegel.

Namentlich das „Regionalfenster“ basiert auf einem Überprüfungssystem durch Dritte. Unabhängige Kontrollen sollen in diesem System gewährleisten, dass die im Regionalfenster deklarierten Angaben zur Region, zu den Zutaten und zum Verarbeitungsort verlässlich sind. Es geht also darum, dass ein Produkt hinsichtlich seiner Zutaten die Anforderung der regionalen Herkunft erfüllt, was sodann „zertifiziert“ wird, wobei die Überprüfung durch Dritte erfolgt. Es muss nun geprüft werden, welche weiteren Anforderungen dabei im Detail zu erfüllen sind.

## **b) Öffentliche Einsehbarkeit**

Maßgeblich ist dabei zunächst, dass die Bedingungen des Zertifizierungssystems, einschließlich seiner Anforderungen, „öffentlich einsehbar“ (engl.: *publicly available*; frz.: *accessibles au public*) sind. Was sind die Voraussetzungen für die Nutzung eines bestimmten Zertifikats? Wie werden diese im Detail definiert? Es müssen nicht nur die Bedingungen des Systems publik sein (engl.: *terms*; frz.: *les dispositions*), sondern auch die Anforderungen im Einzelnen (engl.: *including its requirements*; besonders deutlich die frz. Fassung: *notamment les exigences qu'il définit*).

Spezifische Anforderungen an die Form der öffentlichen Zugänglichkeit werden dabei nicht aufgestellt. So findet sich – anders als etwa in Art. 7 Abs. 4a S. 1 UGP-RL: „und die in einem bestimmten Bereich der Online-Benutzeroberfläche zur Verfügung gestellt werden, der von der Seite, auf der die Suchergebnisse angezeigt werden, unmittelbar und leicht zugänglich ist“ – keine Regelung an welcher Stelle z.B. auf einer Webseite die Voraussetzungen des Systems publiziert sein müssen. Während es treuwidrig wäre, die Bedingungen so versteckt zu publizieren, dass sie faktisch nicht gefunden werden können, genügt es, wenn sie sich in den „Baumstrukturen“ einer Webseite logisch auffinden lassen. Ein Durchschnittsverbraucher muss die Informationen letztlich finden können, wobei diesem auf Basis des normativen Verbraucherleitbildes durchaus ein Mindestmaß an „Recherchekompetenz“ unterstellt

---

<sup>42</sup> Zu kleineren Abweichungen sogleich im Text.

<sup>43</sup> *Kufer/Pres WRP 2025*, 433 (437).

werden darf. Schon nach bisheriger Rechtsprechung bestand im Übrigen ein entsprechendes Transparenzerfordernis.<sup>44</sup>

Inhaltlich kommt es darauf an, dass die letztlich verbindlich geltenden Regelungen auffindbar sind. Nicht ausreichend sind bloße Visualisierungen oder umgangssprachliche Zusammenfassungen (z.B. in FAQs). Diese sind nicht hinreichend belastbar. Es kommt folglich darauf an, die maßgebliche „Rechtsgrundlage“ einsehen zu können. Dabei ist sodann zu berücksichtigen, dass auf unbestimmte Rechtsbegriffe nicht gänzlich verzichtet werden kann. Potenziell verbleibende Auslegungsschwierigkeiten oder im Einzelfall auftretende Unklarheiten sind – wie bei jedem Rechtstext (sei es in Form eines Gesetzes oder Vertrags) – hinzunehmen.

Die Anforderungen zur Nutzung des „Regionalfensters“ lassen sich ohne Weiteres auf der Webseite [regionalfenster.de](http://regionalfenster.de) auffinden. Es finden sich nicht nur Visualisierungen, sondern auch alle maßgeblichen, verbindlichen Regelungen lassen sich dort finden.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass im Falle der Eintragung einer Gewährleistungsmarke auch auf diese Weise die Bedingungen öffentlich einsehbar sind.<sup>45</sup>

### c) Zugänglichkeit des Systems

Das erste von Art. 2 Abs. 1 lit. r UGP-RL n.F. vermittels einer Unternummerierung besonders hervorgehobene Kriterium ist, dass das System allen Gewerbetreibenden, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen, unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen muss (engl.: *the scheme is open under transparent, fair, and non-discriminatory terms to all traders willing and able to comply with the scheme's requirements*; frz.: *le système est ouvert, à des conditions transparentes, équitables et non discriminatoires, à tous les professionnels désireux et en mesure de se conformer aux exigences du système*). Im deutschen Umsetzungsgesetz soll leicht anders formuliert werden: Statt der Formulierung Gewerbetreibende findet sich der Begriff des Unternehmers. Auch auf die Ergänzung „die bereit und in der Lage sind“, wird verzichtet.<sup>46</sup> Dieses Kriterium galt nach Ansichten in der Literatur im Grundsatz bereits bisher.<sup>47</sup>

Fraglich ist, ob eine Einschränkung des Zugangs zum Siegel auf Mitglieder den hier aufgestellten Anforderungen genügt. In der bisherigen BGH-Rechtsprechung war dies kein Grund, ein Siegel als irreführend zu bewerten.<sup>48</sup> Auch der Wortlaut der Neuregelung nötigt nicht zu einer Neubewertung. Entscheidend ist, dass im Ergebnis (ggf. unter Eingehung einer Mitgliedschaft) jeder das Siegel nutzen kann, der die Anforderungen die das Siegel aufstellt, erfüllt. Die Bedingungen haben freilich transparent,

---

<sup>44</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 33 – IVD-Gütesiegel („Die angewandten Verfahren und Maßstäbe müssen allgemein zugänglich sein“); so auch *Ritlewski* GRUR 2024, 1580 (1582).

<sup>45</sup> Vgl. *Nordemann-Schiffel* GRUR 2025, 1785 (1786).

<sup>46</sup> BT-Drs. 21/1855, S. 8; begrüßend *Jung/Dowse* EuZW 2025, 506 (509).

<sup>47</sup> *Ritlewski* GRUR 2024, 1580 (1582).

<sup>48</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 29 – IVD-Gütesiegel („Der Frage, ob der Bekl. das beanstandete Gütesiegel ausschließlich an seine Mitglieder vergibt, kommt – wie das BerGer. zutreffend ausgeführt hat – in diesem Zusammenhang für die Beurteilung einer lauterkeitsrechtlichen Irreführung keine ausschlaggebende Bedeutung zu.“).

lauter und diskriminierungsfrei zu sein. Soweit die aufgestellten Kriterien aber durch Sachgründe gerechtfertigt werden können, bestehen hier keine Bedenken.

Den Anforderungen nicht genügen hingegen nach in der Literatur vertretener Ansicht „geschlossene Systeme von Industrieverbänden“ oder „unternehmenseigene Logos“.<sup>49</sup> Im Ergebnis entscheidend muss sein, ob ein Unternehmer, der an sich die sachlichen Anforderungen des Nachhaltigkeitssiegels erfüllt, Zugang zu diesem hat oder praktisch bekommen kann (z.B. durch eine Verbandsmitgliedschaft) und nicht aus formalen Gründen auch im Ergebnis ausgeschlossen wird.

Dass ein Lizenz- und/oder Kontrollvertrag abzuschließen ist oder Gebühren fällig werden,<sup>50</sup> steht dem Kriterium der allgemeinen Zugänglichkeit nicht entgegen. Das folgt schon daraus, dass die Einhaltung der Bedingungen vertraglich abgesichert werden muss und das System auch finanziert werden muss.

Das Regionalfenster steht grundsätzlich allen Unternehmen offen. Maßgeblich ist, dass die vom Regionalfenster gesetzten Standards erfüllt werden. Unlautere Ausschlussgründe oder potenzielle Diskriminierungen sind nicht ersichtlich, während die Bedingungen – wie schon herausgearbeitet – grundsätzlich auf der Webseite in verbindlichen Leitfäden eingesehen werden können, so dass auch Transparenz gegeben ist.

#### **d) Beteiligung von Sachverständigen und Interessenträgern**

Ausweislich des zweiten von Art. 2 Abs. 1 lit. r UGP-RL n.F. gesondert hervorgehobenen erforderlichen Kriteriums für das System müssen „die Anforderungen des Systems (...) vom Systeminhaber in Absprache mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern ausgearbeitet (werden)“ (engl.: *the scheme's requirements are developed by the scheme owner in consultation with relevant experts and stakeholders*; frz.: *les exigences définies par le système sont élaborées par le propriétaire de ce dernier en consultation avec les experts et les parties prenantes concernées*). Auf diese Weise wird die Berücksichtigung einschlägiger Expertise und die Berücksichtigung von Dritt- und Allgemeininteressen garantiert. Es soll eine „höher[e] objektiv[e] Nachvollziehbarkeit“ gewährleistet werden.<sup>51</sup>

Die Auswahl der Sachverständigen und Interessenvertreter darf nicht willkürlich erfolgen. Der augenscheinliche Zweck der Regelung, externe Expertise, aber auch Dritt- und Allgemeininteressen bei der Entwicklung des Zertifizierungssystems zu berücksichtigen, würde konterkariert, wenn der Systeminhaber eine allein durch eigene Interessen geleitete Auswahl vornehmen könnte. Eine „einseitige“ Festlegung ist nicht möglich.<sup>52</sup> Nicht ganz unbedenklich ist aber die Formulierung im deutschen Umsetzungsvorschlag, die auf „geeignete“ Sachverständige und Interessenträger“ abstellt.<sup>53</sup> Weitergehende qualitative Anforderungen lassen sich aus dem Wortlaut der EmpCo-RL auch nach anderen Sprachfassungen gerade nicht entnehmen (vgl. engl.: *relevant*; frz.: *avec les experts et les parties prenantes concernées*). Jedenfalls kann die Vorgabe nicht so gelesen werden, dass in jedem Fall

<sup>49</sup> *Maaßen/Perino-Stiller* GRUR-Prax 2025, 134 (136); *Münker* WRP 2025 702 (706); *Kamps/Wiemann* K&R 2024, 627 (628) (hinsichtlich unternehmenseigener Nachhaltigkeitslabel).

<sup>50</sup> Vgl. BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 30 – IVD-Gütesiegel.

<sup>51</sup> *Jung/Dowse* EuZW 2025, 506 (509).

<sup>52</sup> Vgl. *Münker* WRP 2025, 702 (706).

<sup>53</sup> BT-Drs. 21/1855, S. 8; kritisch auch *Jung/Dowse* EuZW 2025, 506 (509).

bestimmte oder gar *sämtliche* einschlägige Verbände oder Organisationen zu beteiligen sind.<sup>54</sup> Das folgt bereits wie angedeutet daraus, dass der Richtlinien-Wortlaut keine spezifischen Vorgaben macht – auch nicht in den Erwägungsgründen.<sup>55</sup>

In der Sache überzeugend ist es, dem Systeminhaber hier ein breites Auswahlmessen zuzugestehen. Es muss allein deutlich werden, dass externes Wissen tatsächlich einfließen kann und betroffene Dritt- und Allgemeininteressen grundsätzlich repräsentiert werden. Werden beispielsweise Experten aus unterschiedlichen, teils öffentlichen oder gemeinnützigen Organisationen beteiligt, muss regelmäßig davon ausgegangen werden, dass den aufgestellten Anforderungen genügt wird. Eine zu strenge Auslegung würde auch dem Ziel der EmpCo-RL, nachhaltige Kaufentscheidungen zu fördern, im Ergebnis zuwiderlaufen. Darauf wird noch näher zurückzukommen sein (u. VI.).

Bei der Entwicklung des Lizenzsystems und der Systemdokumente des Regionalfenster-Konzepts waren alle Mitglieder sowie der Beirat des Regionalfenster e.V. eingebunden. Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, den Bundesländern, Wissenschaft und Forschung sowie weiteren Institutionen zusammen. Hierbei ist vor allem die Verbraucherzentrale Bundesverband zu erwähnen. Diese Auswahl spiegelt nicht nur ein breites Spektrum an Expertise wider, sondern stellt auch sicher, dass einschlägige betroffene Dritt- und Allgemeininteressen betreffend eines Verbraucherlabels zur regionalen Herkunft angemessen berücksichtigt werden konnten.

#### **e) Verfahren zum Umgang mit Verstößen**

Drittens müssen „in dem System (...) Verfahren für den Umgang mit Verstößen gegen die Anforderungen des Systems festgelegt (sein) und es ist der Entzug oder die Aussetzung der Verwendung des Nachhaltigkeitssiegels durch den Gewerbetreibenden im Falle von Verstößen gegen die Anforderungen des Systems vorgesehen“ (engl.: *the scheme sets out procedures for dealing with non-compliance with the scheme's requirements and provides for the withdrawal or suspension of the use of the sustainability label by the trader in case of non-compliance with the scheme's requirements*; frz.: *le système établit des procédures pour traiter les cas de non-conformité à ses exigences et prévoit le retrait ou la suspension de l'utilisation du label de développement durable par le professionnel en cas de non-respect des exigences définies par le système*). Die deutsche Version spricht wiederum statt von Gewerbetreibenden von Unternehmern.

Dieses Kriterium will sicherstellen, dass die Anforderungen an das System tatsächlich erfüllt werden, indem allen voran Sanktionen für Verstöße vorgesehen sind. Gerade dadurch lässt sich die Glaubwürdigkeit als übergeordnetem Ziel (vgl. ErwG. 7 Abs. 1 S. 1 und S. 3 EmpCo-RL) sicherstellen. Spezifische Vorgaben, welche Verstöße unter welchen Voraussetzungen (z.B. Verschulden) wie zu ahnden sind, finden sich im Wortlaut nicht. Zumindest der deutsche Wortlaut der EmpCo-RL macht aber deutlich, dass ein Einzelverstoß für einen Entzug oder eine Aussetzung der Verwendung des Nachhaltigkeitssiegels nicht zwingend ist („Verstößen“). Im Sinne des

---

<sup>54</sup> Zu weit *Maaßen/Perino-Stiller* GRUR-Prax 2025, 134 (136).

<sup>55</sup> *Münker* WRP 2025, 702 (706).

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wäre es in der Tat nicht einleuchtend, dass jedweder Kleinstverstoß mit der „Höchststrafe“, dem Siegelentzug oder auch – praktisch kaum weniger einschneidend – der Aussetzung der Verwendung des Nachhaltigkeitssiegels, geahndet wird. Besteht ein abgestuftes Konzept für Sanktionen (z.B. Vertragsstrafen, Siegelentzug bei wiederholten, nicht unerheblichen Verstößen) genügt dies, um das Ziel eines „glaubwürdigen“ (vgl. ErwG 7 EmpCo-RL) Siegels zu erreichen. Entscheidend ist, dass glaubwürdige Sanktionen bis hin zum Entzug der Erlaubnis zur Siegelnutzung vorgesehen sind; die Ausgestaltung im Detail muss dem Systeminhaber zugestanden werden. Ein gewisses Augenmaß bei der Sanktionierung untergräbt nicht die Glaubwürdigkeit des Siegels. Ist im Lizenzvertrag eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit im Falle wiederholter schuldhafter Verstöße gegen den Lizenzvertrag betreffend das Nachhaltigkeitssiegel vorgesehen, wird der Anforderung genügt. Spielraum besteht auch für die Ausgestaltung des Verfahrens für den Umgang mit Verstößen.

Das „Regionalfenster“ hält Regelungen für ein „Compliance-Verfahren“ vor. Hier wird im Detail der Umgang mit festgestellten Verstößen beschrieben: Beginnend mit der Möglichkeit von Verwarnungen durch die Regionalfenster Service GmbH, dem Einleiten eines Compliance-Verfahrens mit möglichen Vertragsstrafen bis zur Kündigung des Lizenzvertrages betreffend die Nutzungserlaubnis des Regionalsiegels. Der Compliance-Beirat ist in der Vereinssatzung unter § 10a verankert. Es lassen sich – auch im Lichte des Telos der Regulierung von Nachhaltigkeitssiegeln, vgl. u VI. – nach hier vertretener Ansicht keine überzeugenden Gründe finden, die insoweit gegen die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an ein Zertifizierungssystem sowohl betreffend „Verfahren für den Umgang mit Verstößen“ als auch der Möglichkeit des „Entzug[s]“ des Siegels sprechen.

## **f) Überwachung**

Das vierte von Art. 2 Abs. 1 lit. r UGP-RL in der Unternummerierung aufgezählte Kriterium lautet: die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems durch einen Gewerbetreibenden unterliegt einem objektiven Verfahren und wird von einem Dritten durchgeführt, dessen Kompetenz und Unabhängigkeit sowohl vom Systeminhaber als auch vom Gewerbetreibenden auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht (engl.: *the monitoring of a trader's compliance with the scheme's requirements is subject to an objective procedure and is carried out by a third party whose competence and independence from both the scheme owner and the trader are based on international, Union or national standards and procedures*; frz.: *le contrôle du respect par le professionnel des exigences du système fait l'objet d'une procédure objective et est effectué par un tiers dont la compétence et l'indépendance par rapport au propriétaire du système comme au professionnel sont fondées sur des normes et procédures internationales, de l'Union ou nationales*).<sup>56</sup> ErwG 7 S. 4 EmpCo-RL ergänzt, dass diese Überwachung von „einem Dritten“ durchgeführt werden sollte, „dessen Kompetenz und Unabhängigkeit sowohl vom Systeminhaber als auch von dem Gewerbetreibenden (engl.: *trader*; frz.: *professionnel*) auf der Grundlage internationaler, unionsweiter oder nationaler Normen und Verfahren sichergestellt ist, beispielsweise durch den Nachweis der Einhaltung

---

<sup>56</sup> Auch bei der Gewährleistungsmarke findet sich das Neutralitätsprinzip, *Nordemann-Schiffel* GRUR 2025, 1785 (1786).

einschlägiger internationaler Normen wie der Norm ISO 17065 „Konformitätsbewertung — Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ oder durch die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Mechanismen“.

Hierbei handelt es sich um ein Kernkriterium. Ausweislich der deutschen Gesetzesbegründung ist es von „besonderer Wichtigkeit“, dass die Nachhaltigkeitseigenschaft, die durch das jeweilige Nachhaltigkeitssiegel herausgestellt wird, von einem vom Unternehmer zu unterscheidenden Dritten unabhängig und unvoreingenommen überprüft wird.<sup>57</sup> Es muss ein Dreipersonenverhältnis bestehen.<sup>58</sup> Zu unterscheiden sind also der Unternehmer, der das Siegel nutzt (Systemteilnehmer), der Systeminhaber (Siegelanbieter) und ein Dritter, der die Zertifizierung durchführt und überwacht.<sup>59</sup> Ein Unternehmer darf ein vom Siegelinhaber vergebenes Label nur dann im geschäftlichen Verkehr verwenden, wenn die Überprüfung der Zertifizierungskriterien durch einen unabhängigen dritten Prüfer erfolgt.<sup>60</sup> Der unabhängige Dritte darf keiner Kontrolle oder Weisungsbefugnis einer anderen Person oder Organisation unterliegen.<sup>61</sup> Der unabhängige Dritte darf weder Einfluss auf den durch die einschlägigen Normen vorgegebenen Prüfungsmaßstab haben noch an Weisungen – sowohl des Inhabers der Zertifizierungssysteme als auch seines Arbeitgebers – gebunden sein.<sup>62</sup> Nicht ausreichend ist folglich, wenn der Siegelanbieter die Überprüfung der Anforderung an sein System selbst vornimmt.<sup>63</sup> Eine Eigenzertifizierung ist nicht möglich.<sup>64</sup>

Unterschieden werden kann dabei zwischen der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des Siegels und der siegelkonformen Nutzung, also einer Überwachung auch nach der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Der Wortlaut der EmpCo-RL trifft hier keine eindeutige Aussage. Allerdings spricht die neutrale Formulierung „Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems“ (engl.: *monitoring*) eher dafür, dass hier auch eine fortlaufende Überwachung gemeint ist.<sup>65</sup> Die bisherige deutsche Rechtsprechung fordert in diesem Sinne, nicht nur eine neutrale Vergabe des Siegels durch die verleihende Stelle, sondern auch, dass „die fortdauernde Überwachung der Siegelnutzung“ neutral erfolgt.<sup>66</sup> Fraglich ist dabei, ob die Zertifizierung jährlich erneuert werden muss.<sup>67</sup> Wird aber tatsächlich

---

<sup>57</sup> BT-Drs. 21/1855, S. 35.

<sup>58</sup> *Münker* WRP 2025, 702 (706); *Göckler/Rosenow* GRUR 2024, 331 (334); *Göckler* GRUR 2023, 465 (466) („Das entscheidende Merkmal dieser Definition steckt in der Voraussetzung eines Dreipersonenverhältnisses zwischen Gewerbetreibendem, Eigentümer des Systems (= Siegelinhaber) und Prüfer. Denn das Nachhaltigkeitssiegel darf künftig von einem Gewerbetreibenden nur noch verwendet werden, wenn es auf einem „System der Überprüfung durch Dritte“ beruht und „die Überwachung (...) von einer Partei durchgeführt wird, die vom Eigentümer des Systems und dem Gewerbetreibenden unabhängig ist.“); *Kufer/Pres* WRP 2025, 433 (437); siehe auch *Dobler/Hardinghaus* BB 2024, 2439 (2443).

<sup>59</sup> *Maaßen/Perino-Stiller* GRUR-Prax 2025, 134 (136).

<sup>60</sup> *Göckler* GRUR 2023, 465 (466).

<sup>61</sup> BT-Drs. 21/1855, S. 30.

<sup>62</sup> BT-Drs. 21/1855, S. 30.

<sup>63</sup> *Maaßen/Perino-Stiller* GRUR-Prax 2025, 134 (136); *Nordemann-Schiffel* GRUR 2025, 1785 (1786); *Münker* WRP 2025, 702 (706).

<sup>64</sup> *Göckler* GRUR 2023, 465 (466).

<sup>65</sup> Womöglich enger *Münker* WRP 2025, 702 (706) („Das bedeutet, dass die Zertifizierung und damit die Überprüfung der Einhaltung der Siegelkriterien künftig durch eine dritte Person vorzunehmen ist“).

<sup>66</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 29 – IVD-Gütesiegel.

<sup>67</sup> *Kufer/Pres* WRP 2025, 433 (437).

– wie beim „Regionalfenster“ – jährlich kontrolliert, ob die Zertifizierungsvorgaben eingehalten sind, genügt dies den Anforderungen in jedem Fall, zumal wenn zusätzlich risikobasiert stichprobenartige Kontrollen stattfinden. Weitergehende Anforderungen wären nicht nur unverhältnismäßig, während die „Glaubwürdigkeit“ des Siegels (vgl. ErWG 7 Abs. 1 S. 1 und S. 3 EmpCo-RL) dadurch sowohl aus Verkehrssicht als auch objektiv gewährleistet ist. Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen muss zugleich einem objektiven Verfahren unterliegen. Das Überwachungssystem muss in den einschlägigen Verträgen im Detail beschrieben sein.

Beim „Regionalfenster“ besteht ein System zur Überprüfung durch Dritte, wobei die Zertifizierer ausweislich der Angaben auf [www.regionalfenster.de](http://www.regionalfenster.de) die Norm ISO 17065 einhalten. Diese wiederum wird auch im Erwägungsgrund 7 Abs. 1 S. 4 EmpCo-RL ausdrücklich genannt. In diesem Sinne weist sich eine vom Regionalfenster anerkannte Zertifizierungsstelle aus: „Nach dem Akkreditierungsstellengesetz in Verbindung mit den Regelwerken wie der Deutschen Industrienorm ist es Aufgabe der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS GmbH), uns nach DIN EN ISO/IEC 17065 zu überprüfen und zu akkreditieren.“<sup>68</sup>

Fehlt eine Akkreditierung nach der DIN EN ISO/IEC 17065, stellt sich die Frage, ob es ausreicht, dass die Zertifizierungsstelle auf andere Weise nachweist, dass sie ihre Tätigkeit auf Basis der Norm durchführt. ErWG 7 Abs. 1 S. 4 EmpCo-RL verlangt, dass die Kompetenz und Unabhängigkeit „auf der Grundlage internationaler, unionsweiter oder nationaler Normen und Verfahren sichergestellt ist“. Die Formulierung „auf der Grundlage“ im ErWG 7 Abs. 1 S. 3 EmpCo lässt sich auch so interpretieren, dass allein maßgeblich ist, dass die *materiellen* Anforderungen des Regelwerks in der Sache gewährleistet sind.<sup>69</sup> Einer solchen Sichtweise steht auch der Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 lit. r UGP-RL n.F. nicht zwingend entgegen, der davon spricht, dass die Kompetenz und Unabhängigkeit des Dritten sowohl vom Systeminhaber als auch vom Gewerbetreibenden „auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht“ (engl.: *based on*; frz.: *sont fondée*). In der Tat geht es darum, einen belastbaren Maßstab für die Kompetenz und Unabhängigkeit des Dritten sowohl vom Systeminhaber als auch den Händlern zu haben. Im Lichte einer teleologischen Auslegung (u. VI.) dürfen die Anforderungen zudem nicht überspannt werden, so dass es durchaus möglich erscheint, auf andere Weise nachzuweisen, dass eine entsprechende hinreichende Überwachung der Einhaltung der Systemanforderungen gegeben ist. Allerdings spricht ErWG 7 Abs. 1 S. 4 EmpCo-RL spezifischer vom „Nachweis der Einhaltung einschlägiger internationaler Normen wie der Norm ISO 17065 (...) oder durch die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (...) vorgesehenen Mechanismen“ (engl.: *by demonstrating compliance with relevant international standards, such as ISO 17065*; frz.: *la preuve qu’il respecte les normes*). Hier bringt der europäische Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die einschlägigen Regelwerke tatsächlich vollumfänglich konkret eingehalten werden (insbesondere auch: formale Akkreditierung) und nicht nur als Orientierung dienen.

Behält sich der Systeminhaber vor, zusätzlich selbst Kontrollen durchzuführen, ist dies unschädlich. Dem Anliegen der Glaubwürdigkeit des Systems wird dadurch nicht geschadet – ganz im Gegenteil.

---

<sup>68</sup> Vgl. <https://www.abcert.de/ueber-uns/akkreditierung>.

<sup>69</sup> Materielle Kriterien werden auch betont in BT-Drs. 21/1855, S. 30.

Auch wenn der Systeminhaber (verpflichtende) Schulungen für die Zertifizierer anbietet (einschl. der Installation eines „Beauftragten“), spricht dies für sich genommen nicht gegen die Unabhängigkeit des Dritten. Letztlich ist freilich *allein* ausschlaggebend, ob die Kompetenz und Unabhängigkeit der Dritten „auf der Grundlager internationaler, unionsweiter oder nationaler Normen und Verfahren sichergestellt ist“, konkret durch den Nachweis der Einhaltung der Norm ISO 17065 (ErwG 7 Abs. 1 S. 4 EmpCo-RL). Zusätzliche Abreden (einschließlich auch der Verwirkung eventueller Gebühren) müssen sich daran messen lassen.

#### 4. Sonstiges

Bei der Verletzung durch den Unternehmer, der ein Siegel nutzt, ist ErwG 7 zu seinem Vorteil zu beachten. Die deutsche Gesetzesbegründung zieht daraus den Umkehrschluss, dass der Unternehmer, der das Siegel nutzt, nicht verpflichtet ist, im Detail zu überprüfen, ob der (Zertifizierungs-)Systeminhaber tatsächlich die Voraussetzungen für die Annahme eines Zertifizierungssystems im Einzelnen einhält.<sup>70</sup> Das läuft auf eine Plausibilitätskontrolle hinaus. Diese hat aber auch tatsächlich anhand der öffentlich einsehbaren Bedingungen des Zertifizierungssystems zu erfolgen (vgl. ErwG 7 Abs. 1 S. 3 EmpCo-RL).

Auch die bisherigen Anforderungen an Testsiegel, insbesondere im Hinblick auf Fundstellenangaben, sind weiter zu berücksichtigen. In der Literatur wird betont, dass konkret auch auf Nachhaltigkeitsiegeln eine Fundstellenangabe erforderlich ist.<sup>71</sup> Der Umstand, dass eine neutrale Prüfung bestimmter Anforderungen erfolgt, begründe ein Informationsinteresse des Verbrauchers hinsichtlich der im Einzelfall für die Siegelnutzung erforderlichen Anforderungen.<sup>72</sup> Hierbei handelt es sich aber nicht um eine neue, von der EmpCo-RL aufgestellte Anforderung.

### V. Auswirkungen weiterer Ergänzungen der schwarzen Liste auf Siegel zur regionalen Herkunft

#### 1. Allgemeine Umweltaussagen

Das Verbot des Treffens einer allgemeinen Umweltaussage,<sup>73</sup> wobei der Gewerbetreibende die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, nicht nachweisen kann (Nr. 4a Anhang I UGP-RL n.F.),<sup>74</sup> spielt für Siegel zur regionalen Herkunft schon deshalb keine Rolle, weil es an einer „allgemeinen Umweltaussage“ auf zwei Gründen fehlt. Eine allgemeine Umweltaussage ist ausweislich von Art. 2 Abs. 1 lit. p UGP-RL n.F. eine schriftlich oder mündlich getätigte Umweltaussage (zu diesem Begriff vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. o UGP-RL n.F., dazu u. V.2.), einschließlich über audiovisuelle Medien, die nicht auf einem Nachhaltigkeitsiegel enthalten ist und bei der die

---

<sup>70</sup> BT-Drs. 21/1855, S. 30; vgl. auch *Göckler/Rosenow* GRUR 2024, 331 (334) („Bemerkenswert an der Konstruktion des Tatbestands ist, dass sich sämtliche Anforderungen nicht unmittelbar an den Siegelinhaber richten, der die Verantwortung für die Ausgestaltung seines Zertifizierungssystems trägt, sondern beim Unternehmer ansetzen.“); vgl. auch *Kufer/Pres* WRP 2025, 433 (437).

<sup>71</sup> Vgl. auch *Maaßen/Perino-Stiller* GRUR-Prax 2025, 134 (136).

<sup>72</sup> *Maaßen/Perino-Stiller* GRUR-Prax 2025, 134 (136).

<sup>73</sup> Dazu näher *Münker* WRP 2025, 702 (707 f.).

<sup>74</sup> In BT-Drs. 21/1855, S. 10 findet sich folgende Formulierung: das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, wenn der Unternehmer keine ihr zugrunde liegende anerkannte hervorragende Umweltleistung nachweisen kann.

Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist.<sup>75</sup>

Nimmt man an, dass der Hinweis auf die regionale Herkunft eine Umweltaussage ist (dazu u. V.2.) dürfte diese nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten sein, um als allgemeine Umweltaussage zu gelten (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. p UGP-RL n.F.). Mittels Nachhaltigkeitssiegel können nämlich auch künftig allgemeine Umweltaussagen rechtskonform vermittelt werden.<sup>76</sup> Hier interessierende Labels mit Informationen zur regionalen Herkunft sind aber nach hier vertretener Ansicht zum einen als Nachhaltigkeitssiegel gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. q UGP-RL n.F. zu verstehen (dazu o. IV.2.). Die Aussage zur regionalen Herkunft ist dort Gegenstand des Siegels. Zum anderen wird in der Definition zur allgemeinen Umweltaussage darauf abgestellt, dass die „Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium in klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist“. Eine Umweltaussage gilt nicht als „allgemeine Umweltaussage“, wenn die Spezifizierung der Umweltaussage auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist, beispielsweise im selben Fernseh- oder Radiowerbespot, auf der Produktverpackung oder auf der Online-Verkaufsfläche (ErwG 9 S. 4 EmpCo-RL). Der europäische Gesetzgeber verneint daher eine allgemeine Umweltaussage für die Angabe „100% der für die Herstellung dieser Verpackung verwendeten Energie stammen aus erneuerbaren Quellen“ (ErwG 9 S. 5 EmpCo-RL). Wird ein Regionalitätshinweis (die Angabe „regional“ kann im Ausgangspunkt als allgemeine Umweltaussage verstanden werden) durch die Angabe der konkreten Herkunftsregion spezifiziert (z.B. „Johannisbeeren aus dem Rheinland“; „abgepackt in 53179 Bonn“) sollte es entsprechend an einer allgemeinen Umweltaussage fehlen.

Im Übrigen stellt Nr. 4a Anhang I UGP-RL n.F. auf eine anerkannte hervorragende Umweltleistung ab. Anerkannte hervorragende Umweltleistung wird in Art. 2 Abs. 1 lit. s UGP-RL n.F. definiert als Umweltleistung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I, die in den Mitgliedstaaten offiziell anerkannt sind, oder mit Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht (vgl. auch ErwG 10 EmpCo-RL). Vereinfacht gesagt: Eine anerkannte hervorragende Umweltleistung liegt vor, wenn die Anforderungen an europäische, nationale oder regionale Umweltkennzeichen erfüllt sind oder die Voraussetzungen einer besonderen Umweltfreundlichkeit im Unionsrecht selbst definiert sind.<sup>77</sup> Für den Verbotstatbestand ist wiederum maßgeblich, dass der Gewerbetreibende die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die allgemeine Umweltaussage bezieht, nicht nachweisen kann (z.B. weil die Anforderung an die EU-Bio-Zertifizierung nach VO (EU) 2018/848 nicht erfüllt sind). Der Gesetzgeber versteht dies dabei so, dass allgemeine Umweltaussagen ohne eine anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, verboten sind (ErwG 9 S. 1 EmpCo-RL). Kurzum: Allgemeine Umweltaussagen sind somit im Grundsatz verboten.<sup>78</sup> Mit Bezeichnungen wie „umweltfreundlich“, „grün“ oder

<sup>75</sup> Ausführlich dazu lesenswert *Kufer/Pres* WRP 2025, 433 (435).

<sup>76</sup> *Maaßen/Perino-Stiller* GRUR-Prax 2025, 134 (136).

<sup>77</sup> BT-Drs. 21/1855/, S. 28; vgl. auch *Kufer/Pres* WRP 2025, 433 (436) („Die Idee dahinter: Allgemeine Umweltaussagen sind generell verboten, wenn sie nicht durch ein anerkanntes staatliches bzw. europäisches Umweltsiegel oder Unionsstandards zertifiziert sind.“).

<sup>78</sup> *Maaßen/Perino-Stiller* GRUR-Prax 2025, 134 (135); *Kufer/Pres* WRP 2025, 433 (436).

„klimafreundlich“ wird eine hervorragende Umweltleistung suggeriert, die dann aber nicht nachgewiesen werden kann, wenn es eben an einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. s UGP-RL n.F. fehlt. Anders gewendet: Gibt es keine gesetzliche Vorgabe für die allgemeine Umweltaussage, kann diese nicht getroffen werden (vgl. auch ErwG 10 S. 4 EmpCo-RL).

## 2. Umweltaussagen zum gesamten Produkt

Gemäß Nr. 4b Anhang I UGP-RL n.F. ist das Treffen einer Umweltaussage zum gesamten Produkt oder der gesamten Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden verboten, wenn sie sich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts oder eine bestimmte Aktivität der Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden bezieht (z.B. Verweis auf Herstellung eines Produkts mit Recyclingmaterial, wenn nur die Verpackung aus Recyclingmaterial besteht, ErwG 11 S. 2 EmpCo-RL). Derartige Aussagen lassen sich freilich auch schon nach bisheriger Rechtslage als irreführend und somit unlauter und unzulässig klassifizieren.<sup>79</sup>

Umweltaussage ist in Art. 2 Abs. 1 lit. o UGP-RL n.F. legaldefiniert. Eine Umweltaussage ist demnach unabhängig von ihrer Form, eine Aussage oder Darstellung, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht verpflichtend ist, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole wie beispielsweise Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, im Kontext einer kommerziellen Kommunikation, und in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass ein Produkt, eine Produktkategorie, eine Marke oder ein Gewerbetreibender eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte, Produktkategorien, Marken bzw. Gewerbetreibende oder seine bzw. ihre Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde. Auch Nachhaltigkeitssiegel können Umweltaussagen darstellen (vgl. ErwG 8 EmpCo-RL). Soweit Aussagen (zur regionalen Herkunft) gesetzlich vorgeschrieben sind, fehlt es an einer Umweltaussage.

Im Übrigen lässt sich dem Hinweis auf die regionale Herkunft zumindest stillschweigend die Angabe entnehmen, dass ein Produkt eine „positive Wirkung auf die Umwelt hat“ oder „weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte“. Dies lässt sich damit begründen, dass bei regionalen Produkten lange, potenziell klimaschädliche Transportwege wegfallen. Auch kann z.B. eine Bewässerung nicht erforderlich sein. Verneint man eine solche konkludente Erklärung, etwa weil die Regionalität ein Wert an sich ist oder andern Zielen wie Förderung der regionalen Wirtschaft durch Verbraucher dient, könnte man die Annahme einer Umweltaussage auch verneinen. Nr. 4b Anhang I UGP-RL n.F. wäre dann (unbeschadet des allgemeinen Irreführungsverbots) nicht gesondert zu beachten.

Sieht man in Informationen zur regionalen Herkunft indes eine Umweltaussage, ist zu beachten, dass sich die Aussage nicht auf das gesamte Produkt beziehen darf, wenn sie sich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts bezieht. Insbesondere wenn bei einem Erzeugnis nicht sämtliche Rohstoffe aus der Region kommen, darf nicht damit geworben werden, dass das gesamte Produkt regionaler Herkunft ist. Werden nicht regionale Bestandteile aber explizit ausgewiesen, scheidet der Tatbestand aus (vgl. auch ErwG 11 S. 3 EmpCo-RL). Wird in einem Siegel darauf verwiesen, dass bei einem verarbeiteten Produkt

---

<sup>79</sup> Maaßen/Perino-Stiller GRUR-Prax 2025, 134 (136).

zwar das Schweinefleisch aus der Region (z.B. Thüringen) stammt, die verwendeten Pistazien aber nicht regionaler Herkunft sind, scheidet ein Verstoß aus. Gleiches gilt für Prozentangaben zum regionalen Anteil. Wird z.B. angegeben, dass der Anteil regionaler Rohstoffe am Gesamtprodukt 92 % entspricht, scheidet der Tatbestand, zumal vor dem Hintergrund des normativen Verbraucherleitbildes, aus.

### 3. Aussagen zur Kompensation von Treibhausgasemissionen

Ein Siegel zur regionalen Herkunft trifft keine Aussage zur Kompensation von Treibhausgasemissionen. Anhang I Nr. 4c UGP-RL n.F. ist daher nicht einschlägig (vgl. auch ErwG 12 EmpCo-RL).<sup>80</sup>

### 4. Anforderungen kraft Gesetzes

Nach Nr. 10a Anhang I UGP-RL n.F. ist die Präsentation von Anforderungen, die kraft Gesetzes für alle Produkte in der betreffenden Produktkategorie auf dem Unionsmarkt gelten, als Besonderheit des Angebots des Gewerbetreibenden unzulässig (z.B. Hinweis auf Nicht-Verwendung eines chemischen Stoffes, wenn dieser ohnehin bei der Herstellung verboten ist, ErwG 15 S. 2 EmpCo-RL). Auch diese Regelung ist für Herkunftshinweise nicht einschlägig. Selbst wenn der Ausweis der Herkunft gesetzlich vorgeschrieben wäre, würde das Anbringen eines Herkunftshinweises allein dazu führen, dass der gesetzlichen Vorgabe entsprochen wird, nicht aber, dass dies als Besonderheit des Angebots beworben wird. Selbst wenn eine gesetzliche Informationspflicht zur Herkunft in einem Siegel nochmals unterstrichen oder gesondert visualisiert wird, bleibt es dabei, dass sich das Produkt durch seine regionale Herkunft von anderen, nicht regionalen Produkten gleicher Art absetzt.

## VI. Teleologische Auslegung: Anreize zur Nutzung von Siegeln

Die hier diskutierten maßgeblichen Änderungen der EmpCo-RL<sup>81</sup> basieren im Kern auf dem Gedanken des Verbots der Irreführung (vgl. explizit ErwG 1 S. 3 EmpCo-RL).<sup>82</sup> Zu berücksichtigen ist dabei die Sichtweise des Durchschnittsverbrauchers. Dieser fiktive typische Verbraucher ist bekanntlich „angemessen gut unterrichtet und angemessen aufmerksam und kritisch“ (ErwG 18 UGP-RL).<sup>83</sup> Vor dem Hintergrund des normativen Verbraucherleitbildes dürfen die in den Neuregelungen aufgestellten Anforderungen nicht überspannt werden. Der moderne Durchschnittsverbraucher ist gerade nicht ein „an der Grenze zur Debilität verharrende[r], unmündige[r], einer umfassenden Betreuung bedürftige[r], hilflose[r] Verbraucher.“<sup>84</sup>

In diesem Sinne sieht die bisherige deutsche Rechtsprechung die „Zahlung einer angemessenen Gebühr für die Durchführung der Prüfung oder die Verleihung des Siegels“ nicht als einen eine Irreführung begründenden Faktor an.<sup>85</sup> Auch die „Bestimmung des Verfahrens und der Prüfkriterien liegt

<sup>80</sup> Vgl. auch BT-Drs. 21/1855, S. 36.

<sup>81</sup> Kritisch *Münker* WRP 2025, 702.

<sup>82</sup> Einschränkend *Münker* WRP 2025 702 (705).

<sup>83</sup> Vgl. auch jüngst EuGH 14.11.2024 – C-646/22, ZEuP 2025, 881 – Compass Banca SpA/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato mit Anmerkung von F. Hofmann.

<sup>84</sup> *Emmerich*, Wettbewerbsbeschränkungen durch die Rechtsprechung, FS Gernhuber, 1993, 857 (870); *Emmerich*, Das Recht des unlauteren Wettbewerbs, 5. Aufl. 1998, S. 181.

<sup>85</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 30 – IVD-Gütesiegel.

grundsätzlich in der autonomen Entscheidung der vergebenden Stelle“.<sup>86</sup> Auch wenn diese Rechtsprechung für die Auslegung der EmpCo-RL naturgemäß nicht bindend ist, lässt sich hier das auch auf EU-Ebene geltende Argument, dass der Durchschnittsverbraucher mit bestimmten Gepflogenheiten durchaus vertraut ist, verallgemeinern.

Zu bedenken ist des Weiteren, dass Zertifizierungssysteme Transaktionskosten senken.<sup>87</sup> Für Verbraucher können einfach wertvolle Informationen transportiert werden. Dieser Gewinn für Verbraucher ist aber nur möglich, wenn die Anforderungen an nicht-staatliche Siegel etc. nicht überspannt werden. Während dem Gedanken der Irreführung Rechnung zu tragen ist, muss zugleich bedacht werden, dass übertriebene Anforderungen dazu führen, dass die Bereitschaft zur Verwendung von Siegeln sinkt. Damit ist Verbrauchern am Ende genauso wenig geholfen.

Dies gilt umso mehr, als dass „Fortschritte beim ökologischen Wandel“ (ErwG 1 S. 1 EmpCo-RL) praktisch nur dann erzielt werden können, wenn der rechtliche Rahmen dies auch praktisch erreichen kann. Wenn ErwG 1 S. 1 EmpCo-RL das Ziel eines „nachhaltigen Konsumverhaltens“ ausdrücklich ausruft,<sup>88</sup> muss die Richtlinie aber zugleich dafür sorgen, dass einschlägige Information, die zu einem nachhaltigen Konsumverhalten beitragen, auch tatsächlich bereitgestellt werden. Legt man die Vorgaben der Richtlinie extensiv aus, drohen sich die Ziele der Richtlinie ins Gegenteil zu verkehren. Obwohl ein Produkt z.B. tatsächlich regional hergestellt wurde, droht diese Information nicht vermittelt zu werden.<sup>89</sup> Eine „informierte Kaufentscheidung“ (ErwG 1 S. 1 EmpCo-RL; vgl. auch ErwG 3 S. 1 EmpCo-RL) ist auch dann nicht mehr gegeben. Produkte, die tatsächlich besser für die Umwelt sind als konkurrierende Produkte (vgl. ErwG 1 S. 5 EmpCo-RL) können dann von vornherein nur schwerer unterschieden werden. Während „klare, relevante und zuverlässige Informationen“ (ErwG 1 S. 2 EmpCo-RL) bereitzustellen sind, muss im Lichte der Ziele der EmpCo-RL bei der Auslegung derselben überzeugenderweise zugleich berücksichtigt werden, dass einschlägige Informationen überhaupt bereitgestellt werden. Natürlich muss ein Nachhaltigkeitssiegel glaubwürdig sein (vgl. ErwG 1 S. 3 EmpCo-RL); „Transparenz und Glaubwürdigkeit“ sind zentral (ErwG 7 S. 1 EmpCo-RL). Nachhaltigkeitssiegel müssen aber auch zu vernünftigen Kosten rechtssicher entwickelt und verwendet werden können. Nur dann geht die Rechnung im Ergebnis auf.

---

<sup>86</sup> BGH Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 161/18 – WRP 2020, 317 Rn. 32–IVD-Gütesiegel.

<sup>87</sup> F. Hofmann, in: Einfeld/Otto/Pahlow/Zwanzger (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Diethelm Klippel, 2025, S. 261 (262).

<sup>88</sup> Vgl. auch BT-Drs. 21/1855 S. 1.

<sup>89</sup> Dazu auch Gillner WRP 2025, I.

## C. ZUSAMMENFASSUNG IN THESEN

1. Das Irreführungsverbot ist zentrale Säule des Lauterkeitsrechts. In diesem Sinne galten bereits vor Inkrafttreten der EmpCo-RL (Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen) strenge Anforderungen an die Verwendung von Gütesiegeln und Prüfzeichen. Der BGH hat allen voran darauf hingewiesen, dass ein Gütesiegel oder Prüfzeichen vom Verkehr dahingehend verstanden wird, dass ein neutraler Dritter mit entsprechender Kompetenz die beworbene Ware nach objektiven und aussagekräftigen Kriterien auf die Erfüllung von Mindestanforderungen geprüft hat.
2. Die EmpCo-RL konkretisiert das Irreführungsverbot mit dem Ziel, nachhaltiges Konsumverhalten der Verbraucher zu fördern. Dem europäischen Gesetzgeber ist es dabei u.a. ein Anliegen für transparente und glaubwürdige Nachhaltigkeitssiegel zu sorgen. Es leuchtet ein, dass der Durchschnittsverbraucher eine informierte Kaufentscheidung nur dann treffen kann, wenn namentlich Nachhaltigkeitssiegel „Mindestanforderungen hinsichtlich Transparenz und Glaubwürdigkeit“ erfüllen, wozu eine „objektiv[e] Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems“ gehört (ErwG 7 S. 3 EmpCO-RL). Soll freilich das Ziel nachhaltigen Konsumverhaltens tatsächlich erreicht werden, darf die Auslegung der Neuregelungen nicht dazu führen, dass selbst seriöse Siegelanbieter etc. durch übertriebene Anforderungen und dadurch entstehende Rechtsunsicherheit abgeschreckt werden, entsprechende Zeichen überhaupt zu entwickeln und anzubieten. Nachhaltige Konsumententscheidungen würden dann gerade dadurch verhindert, dass der Verbraucher eben nicht prägnant darüber informiert wird, dass es sich z.B. um ein regionales Produkt handelt. Zu berücksichtigen ist daher überzeugenderweise nicht nur, dass Siegel glaubwürdig sein müssen, sondern auch, dass auch praktisch der Weg der Informationsvermittlung über Siegel gewählt wird. Der Vorteil, dass über Zertifizierungssysteme belastbare Informationen unter Senkung von Transaktionskosten vermittelt werden, muss bei der teleologischen Auslegung berücksichtigt werden.

Zu bedenken ist des Weiteren auch, dass der Durchschnittsverbraucher mit Vorwissen ausgestattet ist. Das moderne Verbraucherleitbild basiert gerade nicht mehr auf dem „an der Grenze zur Debität verharrenden, unmündigen, einer umfassenden Betreuung bedürftigen, hilflosen Verbraucher.“

3. Die Änderungen von Art. 6 und Art. 7 UGP-RL haben für Labels wie das „Regionalfenster“ keine Auswirkungen. Schon bisher waren insbesondere Irreführungen über die geografische Herkunft des Produkts untersagt. Die Ergänzung des Irreführungstatbestandes aus Art. 6

Abs. 1 lit. b UGP-RL n.F. bringt damit für Herkunftssiegel keine relevante Änderung der Rechtslage. Auch im Übrigen werden Kennzeichnungen zur regionalen Herkunft als solche in diesen Tatbeständen nicht adressiert. Es geht hier weder um Aussagen über eine künftige Umweltleistung (Art. 6 Abs. 2 lit. d UGP-RL n.F.) noch um Werbung mit Vorteilen für Verbraucher, die irrelevant sind und sich nicht aus einem Merkmal des Produkts ergeben (Art. 6 Abs. 2 lit. e UGP-RL n.F.). Die regionale Herkunft spielt für Kaufentscheidungen aus unterschiedlichen Gründen eine zentrale Rolle. Schließlich geht es bei Labels wie dem „Regionalfenster“ nicht um Produktvergleichsdienste gemäß Art. 7 Abs. 7 UGP-RL n.F.

4. Für Verbraucherlabels wie das „Regionalfenster“ zur regionalen Herkunft ist fortan Nr. 2a Anhang I UGP-RL n.F. zu beachten. Soweit Nachhaltigkeitssiegel nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurden, müssen sie auf einem Zertifizierungssystem beruhen. Zu beachten ist, dass Händler die Anforderungen nicht im Detail überprüfen müssen. Händler müssen allein (durch eine Plausibilitätsprüfung) sicherstellen, dass „Mindestanforderungen“ erfüllt werden (vgl. ErwG 7 Abs. 1 S. 3 EmpCO-RL). Eine solche Prüfung muss freilich unter Einsehung der öffentlich einsehbaren Systemanforderungen erfolgen.
5. Labels wie das „Regionalfenster“ zur regionalen Herkunft lassen sich als Nachhaltigkeitssiegel einstufen, wie sie in Art. 2 Abs. 1 lit. q UGP-RL n.F. legaldefiniert sind. Im Kern geht es darum, dass über eine „ansprechend-prägnante Formgestaltung“ insbesondere ein Produkt in Bezug auf seine „ökologischen oder sozialen Merkmale“ hervorgehoben oder gefördert wird. Bei dem der EmpCo-RL zugrunde gelegten weiten Begriffsverständnis lässt sich darunter auch die regionale Herkunft fassen. Es wird nicht nur eine Information etwa zu umweltschonenden Transportwegen vermittelt, sondern auch das soziale Umfeld der Produktherstellung hervorgehoben.

Verneint man die Annahme eines Nachhaltigkeitssiegels muss ein besonderes Augenmerk auf Nr. 4a Anhang I UGP-RL n.F. gelegt werden (dazu u. 12). Kein Nachhaltigkeitssiegel liegt auch vor bei verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht. In diesem Fall droht freilich auch im Übrigen kein Verstoß gegen die neuen Vorgaben der EmpCo-RL.

6. Nachhaltigkeitssiegel wie das „Regionalfenster“ müssen auf einem Zertifizierungssystem beruhen, wie es in Art. 2 Abs. 1 lit. r UGP-RL n.F. legaldefiniert ist. Bei einem Zertifizierungssystem geht es im Grundsatz darum, dass u.a. ein Produkt hinsichtlich der Erfüllung bestimmter Anforderung zertifiziert wird. Dabei gilt es eine Reihe besonderer Anforderungen zu erfüllen:

7. Die Anforderungen an das System (einschließlich der Bedingungen im Detail) müssen öffentlich einsehbar sein. Entscheidend ist, dass dies nicht nur in FAQs oder mittels Visualisierungen geschieht, sondern die einschlägigen „Rechtsgrundlagen“ auf der Webseite des Systemanbieters einsehbar sind. Spezifische Anforderungen an den konkreten Publikationsort statuiert die EmpCo-RL nicht. Die Anforderungen zur Nutzung des „Regionalfensters“ lassen sich ohne Weiteres auf der Webseite [regionalfenster.de](http://regionalfenster.de) auffinden. Es finden sich nicht nur Visualisierungen, sondern auch alle maßgeblichen, verbindlichen Regelungen lassen sich dort finden.
8. Das System muss grundsätzlich allen Unternehmen offenstehen. Dass ein Lizenz- und/oder Kontrollvertrag abzuschließen ist oder Gebühren fällig werden, steht dem Kriterium der allgemeinen Zugänglichkeit nicht entgegen. Beim „Regionalfenster“ bestehen soweit ersichtlich keine unzulässigen Zugangshürden.
9. Bei der Ausarbeitung der Anforderungen an das System ist Expertise von dritter Seite einzubinden. Es geht nicht nur darum, einschlägigen Sachverstand abzubilden, sondern es sollen auch Dritt- und Allgemeininteressen eine Stimme haben. Weitergehende inhaltliche Anforderungen stellt die EmpCo-RL nicht auf. In der Sache überzeugend ist es, dem Systeminhaber hier ein breites Auswahlermessen zuzugestehen. Es muss allein deutlich werden, dass externes Wissen tatsächlich einfließen kann und betroffene Dritt- und Allgemeininteressen grundsätzlich repräsentiert werden. Werden beispielsweise Experten aus unterschiedlichen, teils öffentlichen oder gemeinnützigen Organisationen beteiligt, muss regelmäßig davon ausgegangen werden, dass den aufgestellten Anforderungen genügt wird. Bei der Entwicklung des Lizenzsystems und der Systemdokumente des Regionalfenster-Konzepts waren alle Mitglieder sowie der Beirat des Regionalfenster e.V. eingebunden. Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, den Bundesländern, Wissenschaft und Forschung sowie weiteren Institutionen zusammen. Hierbei ist vor allem die Verbraucherzentrale Bundesverband zu erwähnen.
10. Im System müssen des Weiteren Verfahren für den Umgang mit Verstößen gegen die Anforderungen des Systems festgelegt sein und es ist der Entzug oder die Aussetzung der Siegelverwenden im Falle von Verstößen gegen die Anforderungen des Systems vorgesehen. Die Anforderungen im Detail sind nicht geregelt. Besteht ein Regelwerk für ein „Compliance-Verfahren und ist im Lizenzvertrag insbesondere auch eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit im Falle wiederholter schuldhafter Verstöße gegen den Lizenzvertrag betreffend das Nachhaltigkeitssiegel vorgesehen, wird der Anforderung freilich richtigerweise genügt.

11. Zentral sind schließlich die Anforderungen an die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems durch die Gewerbetreibenden/Unternehmer. Es bedarf eines Dritten, dessen Kompetenz und Unabhängigkeit sowohl vom Systeminhaber als auch vom Gewerbetreibenden/Unternehmer gegeben sein muss. Dieser hat die Überwachung der Einhaltung der Systemanforderungen anhand eines objektiven Verfahrens durchzuführen. Seine Kompetenz und Unabhängigkeit muss auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruhen, namentlich der Norm ISO 17065. Beim „Regionalfenster“ besteht ein System zur Überprüfung durch Dritte, wobei die Zertifizierer ausweislich der Angaben auf [www.regionalfenster.de](http://www.regionalfenster.de) die Norm ISO 17065 einhalten. Die Überwachung bezieht sich nicht nur auf die erstmalige Zertifizierung, sondern schließt fortlaufende Kontrollen ein. Wird jährlich kontrolliert, ob die Zertifizierungsvorgaben eingehalten werden, genügt dies überzeugenderweise den Anforderungen, zumal wenn zusätzlich risikobasiert stichprobenartige Kontrollen stattfinden. Das Verfahren zur Überwachung muss in den entsprechenden Verträgen niedergelegt sein.
12. Siegel, auf denen die regionale Herkunft spezifiziert wird, verstoßen nicht gegen Nr. 4a Anhang I UGP-RL n.F. Es fehlt eine allgemeine Umweltaussage. Eine allgemeine Umweltaussage (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit p UGP-RL n.F.) liegt dann nicht vor, die Umweltaussage auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise spezifiziert wird. Wird die Information „regional“ durch Angaben der konkreten regionalen Herkunft konkretisiert (z.B. Karotten aus Niedersachsen; abgepackt in 21335 Lüneburg), liegt eine entsprechende „Spezifizierung“ vor.
13. Soweit nicht das ganze Produkt regionaler Herkunft ist, muss dies angegeben werden (vgl. Nr. 4b Anhang I UGP-RL n.F.). Wird der regionale Anteil durch eine Prozentangabe spezifiziert, ist das Erfordernis, zumal im Lichte des Leitbilds des Durchschnittsverbrauchers, erfüllt. Angaben auf Nachhaltigkeitssiegeln können nämlich Umweltaussagen vermitteln (ErwG 8 EmpCo-RL).
14. Weitere, für Siegel zur regionalen Herkunft bedeutsame Verschärfungen auf der schwarzen Liste sind nicht ersichtlich.

Hier finden Sie das Gutachten  
zu den Auswirkungen der  
EmpCo-Richtlinie auf  
Siegel mit Informationen  
zur regionalen Herkunft:



[www.regionalfenster.de/lizenznehmer/downloads](http://www.regionalfenster.de/lizenznehmer/downloads)



## Regionalfenster e.V.

Ernst-Ludwig-Ring 2  
61231 Bad Nauheim

[www.regionalfenster.de](http://www.regionalfenster.de)

 **Regional** 

- ✓ Wo kommt es her?
- ✓ Wo wurde es verarbeitet?
- ✓ Wie hoch ist der regionale Anteil?

Neutral geprüft durch: Kontroll GmbH  
[www.regionalfenster.de](http://www.regionalfenster.de)